

Gesetz

vom ..... über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen  
(Burgenländisches Straßengesetz 2005)

**Inhaltsverzeichnis**

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile von Straßen
- § 3 Öffentlichkeit von Straßen
- § 4 Einteilung und Erklärung von Straßen
- § 5 Übergabe und Auflassung von Straßen
- § 6 Bestimmung des Straßenverlaufes
- § 7 Grundsätze für den Bau und die Erhaltung von Straßen
- § 8 Schutz der Nachbarinnen und Nachbarn
- § 9 Kennzeichnung von Verkehrsflächen und Gebäuden

II. Abschnitt: Straßenbaulast

- § 10 Allgemeine Straßenbaulast
- § 11 Straßenbaulast für Landesstraßen
- § 12 Straßenbaulast für Landesstraßen in Ortsgebieten
- § 13 Straßenbaulast für Gemeindestraßen
- § 14 Beiträge von Unternehmen oder Verkehrsinteressenten
- § 15 Entscheidung über Beiträge
- § 16 Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen
- § 17 Erleichterung und Förderung des Durchzugsverkehrs

III. Abschnitt: Güterwege und Interessentengemeinschaften

- § 18 Straßenbaulast für Güterwege
- § 19 Bildung der Interessentengemeinschaft
- § 20 Organe der Interessentengemeinschaft
- § 21 Satzung
- § 22 Finanzielle Abwicklung
- § 23 Umbildung und Auflösung der Interessentengemeinschaft

#### IV. Abschnitt: Zwangsrechte und Verpflichtungen

- § 24 Straßenplanungsgebiet
- § 25 Vorarbeiten für Straßenbauten
- § 26 Wegefreiheit auf öffentlichen Privatstraßen
- § 27 Enteignungen
- § 28 Entschädigung, Parteistellung
- § 29 Einleitung des Verfahrens
- § 30 Enteignungsverfahren
- § 31 Rückübereignung

#### V. Abschnitt: Schutz der Straßen

- § 32 Bauten an Landesstraßen
- § 33 Benachbarte Waldungen
- § 34 Verpflichtungen der Nachbarinnen und Nachbarn
- § 35 Anschlüsse von Straßen und Wegen, Zufahrten
- § 36 Betriebe an Landesstraßen
- § 37 Benützung von Straßen

#### VI. Abschnitt: Zuständigkeiten; Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 38 Straßenbehörden
- § 39 Straßenverwaltung
- § 40 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 41 Strafbestimmungen
- § 42 Übergangsbestimmungen
- § 43 Wirksamkeitsbeginn; Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften, Verweisungen

## **I. Abschnitt**

### **Allgemeines**

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Verwaltung von öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen im Burgenland.
- (2) Bestehen auf Grund einer Vereinbarung oder einer behördlichen Entscheidung besondere, von diesem Landesgesetz abweichende Verpflichtungen zur Herstellung oder Erhaltung einer öffentlichen Straße oder von Teilen davon, so bleiben diese Verpflichtungen weiter bestehen.

#### § 2

##### Bestandteile der Straßen

Als Bestandteil der Straßen gelten neben den unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen, wie insbesondere

- a) Fahrbahnen,
- b) Rampen zu kreuzenden Straßen,
- c) Gehsteige,
- d) Rad- und Gehwege,
- e) Begleitwege,
- f) Parkflächen,
- g) Haltestellenbuchten,
- h) der Grenzabfertigung dienende Verkehrsflächen,  
auch bauliche Anlagen im Zuge einer Straße, wie insbesondere
- i) Tunnels,
- j) Einlaufschächte in den Kanal,
- k) Durchlässe,
- l) Stütz- und Futtermauern,
- m) Straßenböschungen,
- n) Straßengräben,
- o) Retentionsbecken,
- p) Absetzbecken,
- q) ferner die im Zuge einer Straße gelegenen Bepflanzungen
- r) und Anlagen zum Schutz der Nachbarinnen und Nachbarn vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Straße, insbesondere vor Lärmeinwirkung und schließlich
- s) die an einer Straße gelegenen, der Erhaltung und der Beaufsichtigung der Straßen dienenden bebauten und unbebauten Grundstücke.

### § 3

#### Öffentlichkeit von Straßen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle dem Verkehr von Menschen und Fahrzeugen dienenden Grundflächen, die ausdrücklich oder stillschweigend dem Gemeingebrauch gewidmet sind, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung (Straße, Weg, Platz und dergleichen) oder die Art der Oberflächenbefestigung.
- (2) Eine stillschweigende Widmung liegt vor, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer der Straße den Gemeingebrauch auf dieser Straße durch mindestens 20 Jahre geduldet hat, ohne dass er durch Absperrungen, Aufschriften oder ähnliche Vorkehrungen unmissverständlich zu erkennen gegeben hat, dass er den Gemeingebrauch nicht oder nur vorübergehend duldet, und die Straße in diesem Zeitraum auf Grund eines dringenden Verkehrsbedürfnisses allgemein und ungehindert benutzt wurde. Durch eine bloße Änderung des Verlaufes der Straße wird die Erklärung oder stillschweigende Widmung nicht ausgeschlossen.
- (3) Bestehen Zweifel, ob eine vorhandene Straße öffentlich ist, so hat die Behörde dies vom Amts wegen mit Bescheid festzustellen. Ein Verfahren ist jedenfalls einzuleiten, wenn dies von den Verfügungsberechtigten über die Grundfläche der Straße, von der Gemeinde oder von Verkehrsinteressenten verlangt wird.
- (4) Der Feststellung hat eine mit einem Augenschein an Ort und Stelle zu verbindende mündliche Verhandlung voranzugehen. Zur Verhandlung sind neben den Antragstellern die betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer und dinglich Berechtigten als Parteien persönlich zu laden.
- (5) Bei der mündlichen Verhandlung sind die für die Beurteilung des dringenden Verkehrsbedürfnisses sowie der Art und Dauer der bisherigen Benutzung maßgebenden Verhältnisse, unbeschadet sonstiger Beweismittel unter Mitwirkung aller Beteiligten sowie durch Einvernahme von Zeugen festzustellen.
- (6) Der Bescheid über die Feststellungen der Öffentlichkeit hat zum Ausdruck zu bringen, für welche Arten des öffentlichen Verkehrs die Straße benutzt werden darf. Wird festgestellt, dass es sich um eine öffentliche Straße handelt, ist der Gemeinde die Straßenerhaltung aufzutragen. Durch die Feststellungen der Öffentlichkeit einer Straße wird das Eigentum am Straßengrunde nicht berührt.
- (7) Die Behebung unzulässiger Behinderungen des Gemeingebrauches kann durch die Behörde mit Bescheid angeordnet werden.

### § 4

#### Einteilung und Erklärung von Straßen

- (1) Verkehrsflächen des Landes sind
  - a) Landesstraßen B, das sind jene Straßen, die für den Verkehr oder die Wirtschaft des Landes oder größerer Teile desselben von Bedeutung sind und die dem Durchzugsverkehr durch einen oder mehrere politischen Bezirke dienen;

b) Landesstraßen L, das sind jene Straßen, die für die Wirtschaft des politischen Bezirkes von Bedeutung sind und der Erschließung von Gemeinden dienen.

(2) Verkehrsflächen der Gemeinde sind

a) Gemeindestraßen, das sind jene Straßen oder Wege, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb von Gemeinden oder zwischen Nachbargemeinden dienen;

b) Güterwege, das sind Straßen oder Wege, die vorwiegend dem Anschluss landwirtschaftlicher Betriebe oder Grundstücke an das übrige Straßennetz dienen oder den ländlichen Raum verkehrsmäßig erschließen.

(3) Dem öffentlichen Verkehr dienende Privatstraßen sind alle dem Gemeingebrauch (§ 3) dienenden Straßen oder Wege, die nicht Bundes-, Landes- Gemeindestraßen oder öffentliche Güterwege sind. Hievon unberührt bleiben Uferwege, welche dem öffentlichen Wassergut zugehören, solange sie nicht aus diesem ausgeschieden werden.

(4) Straßenerhalter ist

a) bei Landesstraßen das Land,

b) bei Verkehrsflächen der Gemeinde die jeweilige Gemeinde,

c) und bei dem öffentlichen Verkehr dienenden Privatstraßen die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, falls die Öffentlichkeit durch Bescheid gemäß § 3 Abs. 3 festgestellt wurde, jedoch die Gemeinde.

(5) Landesstraßen B oder L sind solche, die durch Verordnung der Landesregierung zu solchen erklärt werden. Gemeindestraßen oder Güterwege sind solche, die durch Verordnung des Gemeinderates zu solchen erklärt werden.

(6) In einer solchen Verordnung ist der Verlauf der Straße durch Festlegung der Straßenachse zu bestimmen. Es können auch Straßen verordnet werden, deren Bau beabsichtigt, aber noch nicht durchgeführt ist. Bei der Übernahme einer bereits bestehenden Straße genügt es, deren Verlauf in den Grundzügen (Linienführung) zu beschreiben.

(7) Eine solche Verordnung hat keine direkte Auswirkung auf die Eigentumsverhältnisse der für den Straßenbau vorgesehenen Grundstücke. Für den Erwerb von Grundstücken oder Grundstücksteilflächen für den Straßenbau ist keine Verordnung gemäß Abs. 5 erforderlich.

(8) Für sämtliche Straßen ist ein Straßenverzeichnis, für alle im Zuge dieser Straßen befindlichen Brücken ein Brückenverzeichnis anzulegen. Diese sind für Landesstraßen vom Land, ansonsten von der Gemeinde anzulegen und zu führen. Jedermann darf in die Verzeichnisse Einsicht nehmen und auf seine Kosten Kopien anfertigen.

## § 5

### Übergabe und Auflassung von Straßen

(1) Jede in eine andere Straßenkategorie oder als Bundesstraße zu übergebende Straße – ausgenommen eine öffentliche Privatstraße – ist vom bisherigen Träger der Straßenbaulast dem Übernehmer entschädigungslos ins Eigentum zu

übertragen. Die Übertragung hat in einem den künftigen Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Zustand zu erfolgen. Den durch die beabsichtigte Auflassung oder Übergabe betroffenen Straßenerhaltern ist rechtzeitig im vorhinein Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

- (2) Durch die Auflassung von Straßen darf das Recht der Anrainerinnen und Anrainer auf Wahrung des Zuganges zu ihren Grundstücken nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Wenn Straßen nicht mehr Verkehrszwecken dienen, sind sie durch Verordnung aufzulassen. Eine solche Verordnung hat keine direkten Auswirkungen auf die Eigentumsverhältnisse an den für Straßenzwecke nicht mehr benötigten Grundstücke. Für die Veräußerung von Grundstücken oder Grundstücksteilflächen von Straßen ist keine Verordnung erforderlich.
- (4) Die aufgelassenen Straßen oder für Straßen nicht mehr benötigte Flächen sind vom bisherigen Straßenerhalter hinsichtlich ihrer Kulturgattung in einen den benachbarten Grundstücken ähnlichen Zustand zu versetzen (Rekultivierung).
- (5) Werden Grundflächen aufgelassener Straßen veräußert, so sind Angebote von Eigentümerinnen und Eigentümern der an die aufgelassene Straße angrenzenden Grundstücke vor anderen Angeboten zu berücksichtigen, wenn sie inhaltlich gleichwertig sind.

## § 6

### Bestimmung des Straßenverlaufes

- (1) Vor dem Bau einer neuen Straße und vor der Umlegung von Teilen einer bestehenden Straße, wenn dabei die Straßenachse von ihrem früheren Verlauf um mehr als 25 m abweicht, hat die Straßenverwaltung den Straßenverlauf nach den Erfordernissen des Verkehrs durch Festlegung der Straßenachse in horizontaler Lage planlich darzustellen und schriftlich zu erläutern. Hierbei ist auf die Bestimmungen der §§ 7 und 8, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, den Denkmalschutz, den Naturschutz, die Umweltverträglichkeit, den Bergbau und die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges Bedacht zu nehmen.
- (2) Die Planunterlagen und Erläuterungen sind bei der zuständigen Behörde und den berührten Gemeinden im Rahmen eines Anhörungsverfahrens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, und bei Landesstraßen gleichzeitig der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft zu übermitteln. Zeit und Ort der Auflage sind gleichzeitig durch Anschlag an der jeweiligen Amtstafel kundzumachen. Bei Landesstraßen hat auch eine Kundmachung durch eine einmalige Veröffentlichung im Landesamtsblatt für das Burgenland zu erfolgen.
- (3) Innerhalb dieser Auflagefrist kann jeder, der berechnete Interessen glaubhaft macht, schriftlich eine Äußerung bei jener Gemeinde einbringen, auf deren Gebiet sich die Äußerung bezieht. Bezüglich der Landesstraßen sind die berührten Gemeinden zu hören; diese haben eingelangte Äußerungen binnen acht Tagen nach Ablauf der Auflagefrist gesammelt der Landesregierung zu übermitteln.

- (4) Bei der Erklärung von Straßen zu Landesstraßen, Gemeindestraßen oder öffentlichen Güterwegen durch Verordnung gemäß § 4 Abs. 5 ist auf die Ergebnisse der Anhörung Bedacht zu nehmen. Subjektive Rechte werden dadurch nicht begründet.

## § 7

### Grundsätze für den Bau und die Erhaltung von Straßen

- (1) Straßen sind derart zu planen, zu bauen und zu erhalten, dass sie dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend nach Maßgabe und bei Beachtung der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften von allen Straßenbenützern unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne besondere Gefahr benützbar sind; hiebei sind auch die Interessen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu wahren.
- (2) Bei Bauvorhaben ist in besonderer Weise auf die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, den Naturschutz, den Denkmalschutz, die Umweltverträglichkeit nach den Erfordernissen des Verkehrs und darüber hinaus auf die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges Bedacht zu nehmen.
- (3) Für Bauführungen dürfen nur geeignete und dem Stand der Technik entsprechende Bauprodukte verwendet werden. Als geeignet gelten jedenfalls jene Bauprodukte, die nach den bauprodukte- und akkreditierungsrechtlichen Bestimmungen zugelassen sind.
- (4) Sämtliche im Zuge öffentlicher Straßen liegende Brücken, Durchlässe und Stützmauern sind vom Straßenerhalter regelmäßig auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Nach außergewöhnlichen Ereignissen, wie Hochwasser, Erdbeben, Anprall von Fahrzeugen und dergleichen, hat jedenfalls eine Überprüfung zu erfolgen.
- (5) Der Winterdienst (Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den öffentlichen Straßen obliegt dem jeweiligen Straßenerhalter.
- (6) Auf Verkehrsflächen von untergeordneter Bedeutung, an denen keine bewohnten Gebäude liegen, kann der Winterdienst entfallen. Auf den Entfall ist jedoch in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.
- (7) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 4 und Abs. 5 kann jeder Straßenerhalter Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern treffen.

## § 8

### Schutz der Nachbarinnen und Nachbarn

- (1) Bei der Planung, beim Bau und der Erhaltung von Straßen ist vorzusehen, dass Beeinträchtigungen der Nachbarinnen und Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr soweit herabgesetzt werden, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann, sofern nicht die Beeinträchtigung wegen der Art der

Nutzung des der Straße benachbarten Geländes zumutbar ist. Subjektive Rechte werden hiedurch nicht begründet.

- (2) Die Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Nachbarinnen und Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr auf Landesstraßen kann auch dadurch erfolgen, dass den Betroffenen Beiträge für die Durchführung von Baumaßnahmen an Wohngebäuden (z.B. Lärmschutzfenster) zur Verfügung gestellt werden.
- (3) In Fällen, in denen mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand durch Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 kein entsprechender Erfolg erzielt werden kann, können mit Zustimmung der Eigentümer Grundstücke oder Grundstücksteile vom zuständigen Straßenerhalter nach den Grundsätzen des § 28 dieses Gesetzes und der §§ 4 bis 8 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 eingelöst werden, sofern durch den zu erwartenden Verkehr oder durch Verkehrsbauwerke die Benützung eines auf diesem Grundstück oder Grundstücksteil bestehenden Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird.

## § 9

### Kennzeichnung von Verkehrsflächen und Gebäuden

- (1) Hat die Gemeinde zur Bezeichnung einer Verkehrsfläche der Gemeinde einen Namen bestimmt, ist diese am Beginn und am Ende durch eine Straßennamenstafel zu kennzeichnen.
- (2) Den im Gemeindegebiet gelegenen Gebäuden (ausgenommen Nebengebäuden und Gebäuden von untergeordneter Bedeutung) sind von der Gemeinde nach Verkehrsflächen oder nach Ortschaften fortlaufende Hausnummern zuzuordnen. Wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist, sind dabei Gebäude, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, im Zug jeder Verkehrsfläche zu nummerieren; auf vorläufig unbebaute Grundstücke oder Baulücken ist bei der Nummerierung Bedacht zu nehmen.
- (3) Die Tafeln sind so anzubringen, dass sie von der Verkehrsfläche aus leicht sichtbar und lesbar sind. Der Gemeinderat kann durch Verordnung nähere Regelungen über die einheitliche Gestaltung und Ausführung von Straßennamens- und Hausnummerntafeln sowie deren Anbringung festlegen.

## **II. Abschnitt**

### **Straßenbaulast**

## § 10

### Allgemeine Straßenbaulast

Die Kosten des Baues und der Erhaltung der Straßen sind vom jeweiligen Straßenerhalter zu tragen, sofern sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt oder von Dritten auf Grund eines besonderen Rechtstitels Verpflichtungen des Straßenerhalters übernommen werden. Die von der jeweiligen

Straßenverwaltung aus Verträgen nach den §§ 36 und 37 gezogenen Entgelte sowie die gemäß § 41 eingehobenen Strafgebühren sind für Zwecke des Baues und der Erhaltung der Straßen zu verwenden.

## § 11

### Straßenbaulast für Landesstraßen

- (1) Der Bau und die Erhaltung von Landesstraßen B und Landesstraßen L erfolgt aus Landesmitteln, insoweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Werden neben den Landesstraßen im Freiland Begleitwege, Gehsteige, Gehwege oder Radwege auf Wunsch der Gemeinde errichtet, sind die Kosten der Asphaltierung von den Gemeinden zu tragen.
- (3) Die Kosten für die Beleuchtung von Fahrbahnteilern, die als geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen knapp außerhalb des Ortsgebietes ohne verkehrstechnische Notwendigkeit auf Wunsch von Gemeinden errichtet werden, sind ebenfalls von den Gemeinden zu tragen.

## § 12

### Straßenbaulast für Landesstraßen in Ortsgebieten

- (1) In Ortsgebieten im Sinne des § 2 Straßenverkehrsordnung 1960 trägt das Land (die Landesstraßenverwaltung) die Kosten des Baues für folgende Anlagenteile von Landesstraßen:
  - a) für die Fahrstreifen der Hauptfahrbahn in der verkehrstechnisch notwendigen Breite und im verkehrstechnisch notwendigen Ausmaß einschließlich erforderlicher Kunstbauten, jedoch ausgenommen Mehrzweckstreifen und Radfahrstreifen,
  - b) für je einen durchgehenden Randstein beiderseits der Fahrbahn,
  - c) für Fahrbahnteiler,
  - d) für Grünstreifen und Bepflanzungen im Straßenraum zur Verbesserung der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs,
  - e) für Busbuchten im Kraftfahrlinienbetrieb,
  - f) für den Unterbau sowie den Oberbau bis zum Planum der ungebundenen Tragschicht von Gehsteigen, Gehwegen, Hauszufahrtbereichen, Fahrgaststellflächen von Bushaltestellen, Radwegen, Geh- und Radwegen, Mehrzweckstreifen und Radfahrstreifen einschließlich zugehöriger Kunstbauten,
  - g) für Wasserableitungsanlagen vom Einlauf bis zur Einleitung in den Längskanal sowie bei Straßenumbauten für die Anpassung dieser Anlagen und der Anpassung der Schachtabdeckungen des Längskanals
- (2) Im Ortsgebiet tragen die Gemeinden die Kosten des Baues für folgende Anlagenteile von Landesstraßen:

- a) für alle baulichen Maßnahmen, die über die in Abs. 1 angeführten Maßnahmen hinausgehen,
- b) für den Oberbau ab dem Planum der ungebundenen Tragschicht der in Abs. 1, Z f angeführten Anlagen,
- c) für Nebenfahrbahnen,
- d) für Parkplätze,
- e) für Über- und Unterführungen für Fußgänger und Radfahrer,
- f) für Straßenbeleuchtungsanlagen (ausgenommen Anlagen zur Beleuchtung von Schutzwegen oder anderen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs).

Für die unter lit. c) bis e) genannten Bestandteile haben die Gemeinden die Kosten aber nur zu tragen, wenn diese Bestandteile im Einvernehmen mit der Gemeinde errichtet wurden.

- (3) Für die Ableitung der auf der Landesstraße anfallenden Oberflächenwässer haben die Gemeinden auf die Dauer des Bestandes der Straße einen ausreichend dimensionierten funktionstüchtigen Längskanal zur Verfügung zu stellen. Die Landesstraßenverwaltung hat den Gemeinden hiefür eine Entschädigung zu entrichten. Die Höhe der Entschädigung ist durch Verordnung der Landesregierung für das gesamte Landesgebiet festzulegen. In dieser Verordnung ist ein angemessener Beitrag für die Mitbenützung des Längskanals festzusetzen. Bei der Festsetzung der Höhe des Beitrages sind die durchschnittlichen Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung des Längskanals einerseits und die Mehrbeanspruchung durch die auf der Landesstraße anfallenden Straßenabwässer andererseits zu berücksichtigen.
- (4) Die Gemeinden können beim Neu- oder Umbau von Gehwegen, Hauszufahrtsbereichen und Parkplätzen mit den Eigentümern einer angrenzenden Liegenschaft einen den angemessenen Herstellungskosten entsprechenden Kostenersatz vereinbaren.
- (5) Das Land (die Landesstraßenverwaltung) kann für den Bau von Über- und Unterführungen für Fußgänger und Radfahrer nach Maßgabe der für den Durchzugsverkehr erzielbaren Vorteile oder allfällig ersparter sonstiger Aufwendungen einen Beitrag bis höchstens 50 von Hundert der Baukosten einer einfachen Bauausführung leisten. Soweit bestehende Anlagen durch Baumaßnahmen an Landesstraßen erweitert oder wiederhergestellt werden müssen, obliegt die Kostentragung für die Baumaßnahmen zur Gänze dem Land (der Landesstraßenverwaltung).
- (6) Die Gemeinden haben für die Erhaltung der Gehsteige, Gehwege, Hauszufahrtsbereiche, Fahrgastaufstellflächen von Bushaltestellen, Fußgängeraufstandsflächen bei Fahrbahnnteilern, Radwege, Geh- und Radwege und Parkplätze, für die Erhaltung und Pflege der Grünflächen und der Bepflanzungen sowie für die Erhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen aufzukommen. Die Erhaltung der Landesstraßen über dieses Ausmaß hinaus kann Gemeinden einvernehmlich gegen Kostenersatz für die Aufwendungen bei jederzeitigem Widerruf übertragen werden.
- (7) Die Gemeinden haben für die Abfuhr des vom Land (der Landesstraßenverwaltung) von der Fahrbahn der Landesstraße entfernten Schnees auf eigene Kosten zu sorgen.

## § 13

### Straßenbaulast für Gemeindestraßen

- (1) Die Straßenbaulast für den Bau und die Erhaltung von Gemeindestraßen wird von den Gemeinden getragen, insoweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Die Straßenbaulast für den Bau und die Erhaltung von Gemeindestraßen, die die Grenze zwischen zwei Gemeinden bilden, sowie von Brücken über solche Gewässer, obliegt beiden Gemeinden zu gleichen Teilen. Bei einem auffallenden Missverhältnis der Benützung dieser Grenzstraßen bzw. Grenzbrücken hat die Landesregierung die Kosten nach Maßgabe der Benützung und des Verkehrsaufkommens bescheidmäßig aufzuteilen.

## § 14

### Beiträge von Unternehmen oder Verkehrsinteressenten

- (1) Muss eine Straße wegen der besonderen Art oder Häufigkeit der Benützung durch ein Unternehmen oder durch deren Kundschaften oder Zulieferern oder aufgrund der Benützung durch einen Verkehrsinteressenten in einer aufwändigeren Weise gebaut oder erhalten werden (z.B. Erfordernis eines Abbiegestreifens, einer Straßenbeleuchtung, einer Verkehrslichtsignalanlage, Umbau einer Kreuzung in eine Kreisverkehrsanlage, Verstärkung des Oberbaues), als dies mit Rücksicht auf den allgemeinen Straßenverkehr notwendig wäre, so hat das Unternehmen oder der Verkehrsinteressent dem Straßenerhalter die Mehrkosten zu vergüten.
- (2) Handelt es sich um mehrere Unternehmen oder Verkehrsinteressenten, so sind die Mehrkosten anteilig aufzuteilen.

## § 15

### Entscheidung über Beiträge

Ist die Leistungspflicht oder das Ausmaß der Beitragszahlung auf Grund der §§ 12 und 14 strittig, entscheidet hierüber die zuständige Behörde, sofern nicht der einen privaten Rechtstitel betreffende Streitfall im ordentlichen Rechtsweg auszutragen ist.

## § 16

### Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen

- (1) Werden durch den Bau einer Straße bestehende Straßen und Wege oder Zu- und Abfahrten unterbrochen oder sonst unbenützbar gemacht, so hat der Straßenerhalter auf seine Kosten die erforderlichen Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen in diesem Bereich zu treffen. Hiedurch tritt eine Änderung in der Erhaltungspflicht wiederhergestellter

Straßen und Wege nicht ein; werden diese Straßen und Wege über oder unter einer Landesstraße geführt, obliegt dem Land (Landesstraßenverwaltung) die Erhaltung des Kreuzungsbauwerkes.

- (2) Wird durch Straßenbaumaßnahmen oder sonstige Umstände, insbesondere auch durch Fehlen eines verkehrswirksamen Anschlusses, der Durchzugsverkehr von einem Landesstraßenteilstück durch eine längere Zeitspanne unterbrochen oder umgeleitet, kann das Land (Landesstraßenverwaltung) auf seine Kosten die erforderlichen baulichen Vorkehrungen zur Ermöglichung einer Verkehrsumleitung treffen oder den Trägern der Straßenbaulast jener Straßen, auf welche der Verkehr umgeleitet wird, die durch die stärkere Benützung entstandenen Schäden abgelten.

## § 17

### Erleichterung und Förderung des Durchzugsverkehrs

Zwecks Erleichterung und Förderung des Durchzugsverkehrs kann das Land (Landesstraßenverwaltung) aus den für den Ausbau und die Erhaltung der Landesstraßen vorgesehenen Mitteln entsprechende Parallelstraßen und -wege oder Sammelanschlüsse zu Landesstraßen bauen oder umgestalten, sofern die Erhaltung durch einen anderen Rechtsträger sichergestellt ist.

## **III. Abschnitt**

### **Güterwege und Interessentengemeinschaften**

## § 18

### Straßenbaulast für Güterwege

- (1) Güterwege können von einer Interessentengemeinschaft nur im Einvernehmen mit der Gemeinde hergestellt werden. Die Kosten der Herstellung hat die Interessentengemeinschaft zu tragen. Der Verordnung des Gemeinderates, mit welcher der Weg zum Güterweg erklärt wird, ist der Trassenvorschlag der Interessentengemeinschaft (§ 19 Abs. 3 und 4) zu Grunde zu legen, soweit nicht im Hinblick auf die §§ 6, 7 und 8 Abänderungen erforderlich sind.
- (2) Die Gemeinden, durch deren Gebiet der Güterweg führt, können dem öffentlichen Verkehrsinteresse innerhalb ihrer Gemeinde entsprechende Anteile der Herstellungskosten selbst tragen. Die Höhe dieser Kostenbeteiligung ist mit Beschluss des Gemeinderates in Prozenten der Herstellungskosten festzulegen.
- (3) Zu den Kosten der Herstellung, Erhaltung und Sanierung von Güterwegen kann ein besonderer Landesbeitrag bewilligt werden. Dieser Beitrag kann auch in Form von Personal- oder Sachleistungen, wie Beistellung von Arbeitskräften, Baumaterial und Maschinen, geleistet werden. Gleiches gilt für Wege, die im Zuge von Zusammenlegungsverfahren nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970 in der geltenden Fassung, errichtet wurden.
- (4) Die Zuerkennung des Beitrages gemäß Abs. 3 kann an Bedingungen und Auflagen hinsichtlich der Ausführung des Straßenbaues geknüpft werden; insbesondere

kann sich das Land ausbedingen, dass alle oder bestimmte Herstellungs- und Erhaltungstätigkeiten unter der Leitung oder Aufsicht des Landes vorzunehmen sind und dass die Endabrechnung der Baukosten dem Land zur Prüfung vorzulegen ist.

## § 19

### Bildung der Interessentengemeinschaft

- (1) Die Interessentengemeinschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und wird durch schriftliche Vereinbarung der Interessenten gebildet.
- (2) Interessenten sind
  1. die Eigentümerinnen und Eigentümer jener landwirtschaftlichen Betriebe bzw. solcher Grundstücke, die durch den Güterweg aufgeschlossen werden,
  2. sonstige Personen, die durch den Güterweg einen besonderen verkehrsmäßigen Vorteil erlangen,und der Interessentengemeinschaft beitreten wollen.
- (3) Die Vereinbarung über die Bildung einer Interessentengemeinschaft hat eine Satzung und einen Trassenvorschlag für den Güterweg zu enthalten und bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Gemeinde. Diese ist zu erteilen, wenn die Satzung dem § 21 Abs. 1 entspricht, auch sonst keine gesetzwidrigen Bestimmungen enthält und der Trassenvorschlag offensichtlich den Grundsätzen der §§ 7 und 8 nicht widerspricht. Der Trassenvorschlag hat den Straßenverlauf durch Festlegung der Straßenachse in horizontaler Lage planlich darzustellen und schriftlich zu erläutern.
- (4) Die beabsichtigte Bildung der Interessentengemeinschaft ist der Gemeinde unter Vorlage der Satzung anzuzeigen und gilt als genehmigt, wenn seitens der Gemeinde nicht binnen vier Wochen ab Einlangen die Bildung der Interessentengemeinschaft untersagt wird.
- (5) Mit der Nichtuntersagung erlangt die Interessentengemeinschaft Rechtspersönlichkeit. Sie bzw. ihre Mitglieder haften nach Maßgabe der Satzung für die Beiträge. Die Haftung kann auch von der Gemeinde durch Beschluss des Gemeinderates übernommen werden.

## § 20

### Organe der Interessentengemeinschaft

- (1) Die Organe der Interessentengemeinschaft sind insbesondere
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorsitz (die oder der Vorsitzende) und dessen Stellvertretung sowie
  3. die Kassenführung (die Kassenführerin oder der Kassenführer).

- (2) Die Mitgliederversammlung ist erstmals von einem Gründungsmitglied der Interessentengemeinschaft innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Rechtspersönlichkeit einzuberufen. Nach ihrem ersten Zusammentritt ist sie vom Vorsitz je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz, die Stellvertretung, die Kassenführung und andere Organe.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung
  1. über grundsätzliche, die Interessentengemeinschaft betreffende Angelegenheiten, wie insbesondere die Aufbringung der finanziellen Mittel für die Herstellung des Güterweges,
  2. über Angelegenheiten, die ihr in der Satzung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorsitz vertritt die Interessentengemeinschaft nach außen, in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen der entsprechenden Beschlüsse. Bei der Führung der laufenden Geschäfte wird der Vorsitz von der Kassenführung unterstützt. Urkunden sind vom Vorsitz gemeinsam mit der Kassenführung zu fertigen.
- (5) Die Stellvertretung übernimmt im Verhinderungsfall die Aufgaben des Vorsitzes.
- (6) Für die Wahl des Vorsitzes, der Stellvertretung und der Kassenführung sowie für sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie es seinem Beitragsanteil gemäß § 21 Abs. 3 entspricht.
- (7) Die näheren Regelungen über die Organisation und die Geschäftsführung der Interessentengemeinschaft sind in der Satzung festzulegen.

## § 21

### Satzung

- (1) Die Satzung einer Interessentengemeinschaft hat jedenfalls zu enthalten:
  1. den Namen, Sitz und Zweck der Interessentengemeinschaft, letzterer muss dem Trassenvorschlag entsprechen;
  2. die Mitglieder der Interessentengemeinschaft;
  3. den für jedes einzelne Mitglied bestimmten Beitragsanteil, sowie Regelungen über die Anrechnung von Sach- und Arbeitsleistungen auf die Beitragsanteile;
  4. Bestimmungen über Wahlen, die Beschlussfassung sowie über die Funktionsdauer der Organe;
  5. die Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten sind;
  6. die Regelung über die anteilmäßige Haftung für Verbindlichkeiten der Interessentengemeinschaft;
  7. Bestimmungen über die Fortführung der Geschäfte der Interessentengemeinschaft im Falle ihrer Handlungsunfähigkeit durch die Gemeinde.

- (2) Eine Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Gemeinde. Sie ist zu erteilen, wenn die vorgesehene Änderung diesem Gesetz nicht widerspricht und auch sonst keine gesetzwidrigen Bestimmungen enthält. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Satzungsänderung von der Gemeinde nicht binnen vier Wochen ab Einreichung der geänderten Satzung untersagt wird.

## § 22

### Finanzielle Abwicklung

- (1) Die Interessentengemeinschaft hat mit der finanziellen Abwicklung des Bauvorhabens die Landesregierung zu beauftragen.
- (2) Spätestens innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Güterwegbaues ist die Endabrechnung über die Kosten der Herstellung durchzuführen. Die Endabrechnung ist samt allen zur Beurteilung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit notwendigen Unterlagen mindestens drei Monate lang beim Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Interessentengemeinschaft aufzulegen. Von der Auflage zur Einsichtnahme sind alle Mitglieder der Interessentengemeinschaft nachweislich zu verständigen.

## § 23

### Umbildung und Auflösung der Interessentengemeinschaft

- (1) Haben sich die für die Bildung der Interessentengemeinschaft maßgebenden Umstände, insbesondere der Kreis der Interessenten, geändert, so ist die Interessentengemeinschaft durch Änderung der Satzung umzubilden.
- (2) Ist die Herstellung des Güterweges abgeschlossen, so gilt die Interessentengemeinschaft als aufgelöst, wenn im Rahmen der Kollaudierung durch die Landesregierung festgestellt wird, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind, und der Gemeinderat den Weg mit Verordnung zum Güterweg erklärt hat.

## **IV. Abschnitt**

### **Zwangsrechte und Verpflichtungen**

## § 24

### Straßenplanungsgebiet

- (1) Zur Sicherung des Neubaues, der Umlegung und des Umbaues von Landesstraßen kann die Behörde bestimmte Grundflächen, die für den

Straßenbau in Betracht kommen, durch Verordnung als Straßenplanungsgebiet erklären. Bei Erlassung einer solchen Verordnung sind festgelegte Planungen des Bundes zu berücksichtigen. Die Verordnung darf nur erlassen werden, wenn nach dem Stande der Vorbereitungsarbeiten die Erklärung zur Landesstraße in absehbarer Zeit zu erwarten ist und befürchtet werden muss, dass durch bauliche Veränderungen auf diesen Grundflächen der geplante Straßenbau erheblich erschwert oder wesentlich verteuert wird.

- (2) Vor Erlassung der Verordnung sind die berührten Gemeinden zu hören. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die Gemeinden den Entwurf der Verordnung sechs Wochen lang zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und gleichzeitig Zeit und Ort der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Innerhalb dieser Auflagefrist kann jeder, der berechnigte Interessen glaubhaft macht, schriftlich eine Äußerung bei jener Gemeinde einbringen, auf deren Gebiet sich die Äußerung bezieht. Die Gemeinden haben eingelangte Äußerungen binnen acht Tagen nach Ablauf der Auflagefrist gesammelt der Landesregierung zu übermitteln.
- (3) Nach Erlassung der Verordnung sind die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch die Straßenverwaltung über den Inhalt der Verordnung nachweislich in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinden haben die Verordnung dem Flächenwidmungsplan als Beilage anzuschließen.
- (4) Im Straßenplanungsgebiet ist die Durchführung von Bauvorhaben gemäß § 15 des Bgld. Baugesetzes 1997, LGBl. Nr. 10/1998 in der geltenden Fassung unzulässig. Baubewilligungen oder Baufreigaben dürfen im Straßenplanungsgebiet nicht erteilt werden. Ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. Die Behörde hat jedoch nach Anhörung der Straßenverwaltung mit Bescheid Ausnahmen zuzulassen, wenn diese den geplanten Straßenbau nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern. Die Erteilung der Ausnahmbewilligung kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Bauführungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor der Erklärung zum Straßenplanungsgebiet begonnen worden sind, werden hiedurch nicht berührt
- (5) Die Behörde hat auf Antrag des Landes (Landesstraßenverwaltung) die Beseitigung eines dem Abs. 4 widersprechenden Zustandes auf Kosten des Betroffenen anzuordnen.
- (6) Die mit der Erklärung zum Straßenplanungsgebiet verbundenen Rechtsfolgen sind auf die Dauer von höchstens drei Jahren befristet; eine einmalige Verlängerung ist bei unvorhersehbaren Schwierigkeiten bis zu drei Jahren zulässig. Mit der Fertigstellung der Landesstraße tritt die Verordnung über die Erklärung zum Straßenplanungsgebiet außer Kraft.

## § 25

### Vorarbeiten für Straßenbauten

- (1) Auf Antrag der Straßenverwaltung hat die Behörde dieser zur Vornahme von Vorarbeiten für den Bau einer Straße die Bewilligung zu erteilen, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die erforderlichen

Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Vorarbeiten gegen Entschädigung auszuführen. Über die zu leistende Entschädigung ist in sinngemäßer Anwendung der §§ 28 und 30 zu entscheiden.

- (2) Über Einwendungen der Grundeigentümer oder Nachbarinnen und Nachbarn gegen die Zulässigkeit einzelner hierbei vorzunehmender Handlungen entscheidet unter Bedachtnahme auf deren Notwendigkeit sowie die möglichste Schonung und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des betroffenen Grundstückes die Behörde. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung nicht zulässig.

## § 26

### Wegefreiheit auf öffentlichen Privatstraßen

- (1) Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von öffentlichen Privatstraßen, welche ihrer Art nach nur mit Fahrrädern, zu Fuß oder durch Tiere benützt werden können oder vorwiegend auf diese Weise benützt werden, haben zu dulden, dass Gemeinden oder Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wanderns oder Fremdenverkehrs ist, diese Wege im bisherigen Umfang erhalten und an solchen Wegen Wegweiser und Markierungszeichen anbringen.
- (2) Wenn es die übliche landwirtschaftliche Nutzung erfordert, darf der allgemeine Verkehr auf Wanderwegen, Radfahrwegen und Reitwegen vom Straßenerhalter vorübergehend ganz oder teilweise beschränkt werden.
- (3) Soweit es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung, der Kultur, der Wirtschaft oder des Sportes erforderlich ist, kann die Behörde durch Verordnung Beschränkungen der Wegefreiheit nach den vorstehenden Absätzen verfügen. Solche Beschränkungen sind unbeschadet der sonst für die Kundmachung der Verordnungen geltenden Vorschriften auch im betroffenen Gebiet im ausreichenden Ausmaß kundzumachen.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind Grundstücke, die der forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, ausgenommen.

## § 27

### Enteignung

- (1) Für die Herstellung, Erhaltung und Umgestaltung von Straßen und deren Bestandteilen (§ 2) sowie aus Rücksichten auf die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen kann das Eigentum, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten (insbesondere Nutzungs- und Bestandsrechten) an Liegenschaften im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden.
- (2) Das gleiche gilt für Baulichkeiten und sonstige Anlagen, deren Entfernung sich aus Gründen der Verkehrssicherheit als notwendig erweist. Auch können zu diesem Zweck die für die Errichtung von Ablagerungsplätzen,

Zufahrten, Bauhöfen, Ableitungsgräben und Sickergruben, Retentionsbecken, Bepflanzungen udgl. sowie die zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen (§ 16) erforderlichen Grundstücke durch Enteignung erworben werden.

## § 28

### Entschädigung, Parteistellung

- (1) Den Enteigneten gebührt für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile Schadloshaltung (§ 1323 ABGB). Bei Bemessung der Entschädigung hat jedoch der Wert der besonderen Vorliebe und die Werterhöhung, die die Liegenschaft durch die straßenbauliche Maßnahme erfährt, außer Betracht zu bleiben. Hingegen ist auf die Verminderung des Wertes eines etwa verbleibenden Grundstücksrestes Rücksicht zu nehmen. Ist dieser Grundstücksrest unter Berücksichtigung seiner bisherigen Verwendung nicht mehr zweckmäßig nutzbar, so ist auf Verlangen des Eigentümers das ganze Grundstück einzulösen.
- (2) Enteigneter ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Gegenstandes der Enteignung, andere dinglich Berechtigte, sofern das dingliche Recht mit einem nicht der Enteignung unterworfenen Gegenstand verbunden ist, sowie die oder der dinglich und obligatorisch Berechtigte (insbesondere der Nutzungs- und Bestandsberechtigte), sofern dieses Recht für sich allein Gegenstand der Enteignung ist. Bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die Bergbauzwecken dienen, ist auch der Bergbauberechtigte Enteigneter.
- (3) Wird der Enteigneten oder dem Enteigneten durch die Enteignung die den Hauptwohnsitz bildende Wohngelegenheit oder der den Unterhalt begründende Betrieb entzogen, so ist die Entschädigung unter Berücksichtigung der Bestimmung des Abs. 1 zumindest so zu bemessen, dass ihm der Erwerb einer nach Größe und Ausstattung ausreichenden Wohngelegenheit bzw. der Erwerb einer Betriebsanlage ermöglicht wird, die nach Größe und Ausstattung der enteigneten entspricht. Entsprechend ist auch auf die Wohnversorgung der Bestandsnehmer und sonstigen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen.

## § 29

### Einleitung des Verfahrens

Die Enteignung ist unter Vorlage der zur Beurteilung der Angelegenheit erforderlichen Pläne und sonstigen Behelfe, insbesondere eines Verzeichnisses der zu enteignenden Parzellen mit den Namen und Wohnorten der zu enteignenden Personen und den Ausmaßen der beanspruchten Grundfläche sowie eines Grundbuchsauszuges, von der Straßenverwaltung bei der Behörde zu beantragen.

## § 30

### Enteignungsverfahren

- (1) Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang der Enteignung entscheidet die Behörde unter sinngemäßer Anwendung des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, wobei auch auf die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung Rücksicht zu nehmen ist. Kommen hierbei Eisenbahngrundstücke in Betracht, so ist im Einvernehmen mit der Eisenbahnbehörde vorzugehen.
- (2) Der Enteignungsbescheid hat eine Bestimmung über die Höhe der Entschädigung zu enthalten. Diese ist auf Grund der Schätzung eines beideten unparteiischen Sachverständigen unter Beobachtung der in den §§ 4 bis 8 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 aufgestellten Grundsätzen zu ermitteln.
- (3) Gegen die Entscheidung der Behörde über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung ist die Berufung an die Landesregierung zulässig, wenn diese nicht in I. Instanz entschieden hat. Eine Berufung bezüglich der Höhe der im Verwaltungsweg zuerkannten Entschädigung ist unzulässig. Doch steht es jedem der beiden Teile frei, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Mit Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Höhe der Entschädigung außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt der im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart.
- (4) Der Vollzug des rechtskräftigen Enteignungsbescheides kann jedoch nicht gehindert werden, sobald der von der Behörde ermittelte Entschädigungsbetrag oder eine Sicherheit für die erst nach Vollzug der Enteignung zu leistende Entschädigung gerichtlich erlegt ist.
- (5) Für das gerichtliche Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung, für deren Feststellung im Wege des Übereinkommens sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, finden die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 sinngemäß Anwendung.

## § 31

### Rückübereignung

- (1) Wird der Enteignungsgegenstand ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet, so kann die Enteignete oder der Enteignete die bescheidmäßige Rückübereignung des Enteignungsgegenstandes bzw. dessen Teiles nach Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides bei der Behörde beantragen, die unter sinngemäßer Anwendung der im Enteignungsverfahren zu beachtenden Bestimmungen des § 28 zu entscheiden hat. Dieser Anspruch ist vererblich und veräußerlich. Er erlischt, wenn die

Enteignete oder der Enteignete dieses Recht nicht binnen eines Jahres ab nachweislicher Aufforderung durch den Straßenerhalter bei der Behörde geltend macht, spätestens jedoch zehn Jahre nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides. Macht der Straßenerhalter glaubhaft, dass die Verwendung des Enteignungsgegenstandes für den Enteignungszweck unmittelbar bevorsteht oder die Verwendung aus Gründen, die der Straßenerhalter nicht zu vertreten hat, vorläufig nicht möglich ist, aber in absehbarer Zeit erfolgen wird, hat die Behörde dem Straßenerhalter einer angemessene, ein Jahr nicht überschreitende Ausführungsfrist zu bestimmen. Bei deren Einhaltung ist der Antrag auf Rückübereignung abzuweisen. Eine Fristsetzung ist unzulässig, wenn den Straßenerhalter an der bislang nicht entsprechenden Verwendung des Enteignungsgegenstandes ein Verschulden trifft.

- (2) Der Bescheid über die Rückübereignung hat auch eine Bestimmung über den Rückersatz der empfangenen Entschädigung zu enthalten. Bei der Festsetzung des Rückersatzes der empfangenen Entschädigung sind wertvermindernde Änderungen am Enteignungsgegenstand zu berücksichtigen, Werterhöhungen nur insoweit, als sie durch einen Aufwand des aus der Enteignung Berechtigten herbeigeführt wurden, doch darf die dem Enteigneten geleistete Entschädigungssumme nicht überschritten werden. Weiters sind auch jene Entschädigungsbeträge zu erstatten, die für Nebenberechtigte (§ 5 Eisenbahnteilungsgesetz 1954) bestimmt wurden, wenn sich das Nichtaufleben der abgegoltenen Nebenrechte nach der Rückübereignung als werterhöhend auswirkt. Auf die in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen ist keine Rücksicht zu nehmen. Für die geleistete Entschädigung sind keine Zinsen zu berechnen. Bei unbilligen Härten ist für die Leistung des Rückersatzes unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Enteigneten Ratenzahlung zu bewilligen. Mit Rechtskraft des Rückübereignungsbescheides und vollständiger Leistung oder Sicherstellung des Rückersatzes sind die früheren Rechte und Pflichten des Enteigneten wieder hergestellt und die seit der Enteignung begründeten dinglichen und obligatorischen Rechte hinsichtlich des Enteignungsgegenstandes erloschen.
- (3) Die dinglich und obligatorisch Berechtigten am Enteignungsgegenstand, deren Rechte durch die Enteignung erloschen sind, sind von der Einleitung des Verfahrens nach Abs. 1 zu verständigen; soweit sie der Behörde nicht bekannt sind, hat die Verständigung durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. Beantragen sie innerhalb von drei Monaten die Wiederherstellung ihrer Rechte, sind ihnen diese in sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 und 2, auch hinsichtlich des Rückersatzes der empfangenen Entschädigung, im Rückübereignungsbescheid zuzuerkennen.
- (4) Bezüglich der Bestimmung über den Rückersatz der empfangenen Entschädigung (Abs. 2) ist § 30 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Die Herstellung des ordnungsgemäßen Grundbuchstandes ist von der Behörde zu veranlassen.
- (5) Bis zum Erlöschen des Rückübereignungsanspruches nach Abs. 1 ist die Veräußerung des Enteignungsgegenstandes unzulässig, es sei denn, der Rückübereignungsberechtigte hätte zuvor rechtsverbindlich auf seinen Anspruch verzichtet. Für Schäden, die durch eine Veräußerung entgegen dieser Bestimmung entstehen, hat der Straßenerhalter volle Genugtuung (§ 1323 ABGB) zu leisten.

## **V. Abschnitt**

### **Schutz der Straßen**

#### § 32

##### Bauten an Landesstraßen

- (1) In einer Entfernung bis 15 m beiderseits der Landesstraßen außerhalb von Ortsgebieten dürfen neue Anlagen jeder Art nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Zu- und Umbauten, wenn dadurch der Abstand der Anlage zur Landesstraße verringert wird. Die Landesstraßenverwaltung hat Ausnahmen vom Bauverbot zuzustimmen, soweit dadurch nicht
  - a. der Bauzustand der Straße,
  - b. der Lichtraum, der Verkehrszeichenraum und der von unterirdischen Einbauten freizuhaltender Raum,
  - c. vorhandene Planungen für Straßenausbaumaßnahmen
  - d. erforderliche zukünftige Maßnahmen auf Grund der prognostizierbaren Verkehrszunahme oder
  - e. die Verkehrssicherheitbeeinträchtigt wird. Wird die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen ab Einlangen des Ansuchens erteilt, entscheidet die Behörde auf Antrag über die Ausnahmegewilligung. Die einschlägigen straßenpolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Erwächst einer Grundeigentümerin oder einem Grundeigentümer durch die Verweigerung der Ausnahmegewilligung gemäß Abs. 1 ein Nachteil, so kann hieraus ein Entschädigungsanspruch nicht abgeleitet werden.
- (3) Die Breite der in Abs. 1 genannten Zonen ist vom äußeren Rand des Straßengrabens, bei Straßen in Dammlage vom Böschungsfuß, bei Straßen in Einschnittslage von der oberen Einschnittsböschungskante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette zu messen. Die inneren Grenzen des Bauverbotsbereiches werden durch die Landesstraßengrundgrenzen gebildet.
- (4) Die Behörde hat auf Antrag der Landesstraßenverwaltung die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten der Betroffenen anzuordnen.

§ 33  
Benachbarte Waldungen

Auf Antrag der Straßenverwaltung kann die Behörde, wenn es Rücksichten des Bestandes der Straße oder der Straßenerhaltung erfordern, zur Freihaltung der erforderlichen Sichträume oder dergleichen, durch Bescheid anordnen, dass ohne Anspruch auf Entschädigung der an eine Landesstraße oder Gemeindestraße angrenzende Wald in einer Breite von 4 m (§ 32 Abs. 3) zu beiden Seiten der Straße zu schlägern, auszulichten oder nach einer bestimmten Betriebsweise zu bewirtschaften ist.

§ 34  
Verpflichtungen der Nachbarinnen und Nachbarn

- (1) Die Wasserableitung auf die Straße, insbesondere von Dächern der Häuser oder des Drainagewassers, sowie die Ableitung von Abwässern, ist verboten. Die Straßenverwaltung kann Ausnahmen zustimmen, sofern eine Beeinträchtigung der Straße oder der Verkehrssicherheit nicht zu befürchten ist.
- (2) Hingegen sind die Eigentümer der einer Straße benachbarten Grundstücke verpflichtet, den freien, nicht gesammelten Abfluss des Wassers von der Straße auf ihren Grund und die Ablagerung des im Zuge der Schneeräumung von der Straße entlang ihrer Grundstücke entfernten Schneeräumgutes auf ihrem Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Die Herstellung von Ableitungsgräben, Sickergruben und dergleichen ist gegen Entschädigung, die im Streitfall unter sinngemäßer Anwendung des § 30 zu bestimmen ist, zu dulden.
- (3) Die Eigentümer der einer Straße benachbarten Grundstücke sind verpflichtet, ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, dass die Straßenverwaltung Schneezäune auf ihren Grundstücken aufstellt und andere zur Hintanhaltung von Schneeverwehungen, Steinschlägen und dergleichen erforderliche, jahreszeitliche bedingte Vorkehrungen trifft. Als Folge derartiger Vorkehrungen entstehende Schäden an der Liegenschaft sind gesondert zu vergüten.
- (4) Das Weiden des Viehs sowie jede eigenmächtige Baum- und Grasnutzung auf Anlagen der Straße ist verboten.
- (5) Auf den gegen eine Straße nicht eingefriedeten Grundstücken darf innerhalb einer Entfernung von 4 m von der Straße (§ 32 Abs. 3) nur parallel zu dieser gepflügt werden.
- (6) Die Eigentümer der einer Straße benachbarten Grundstücke können die aus den Straßenbauarbeiten ausgehenden Einwirkungen nicht untersagen. Wird durch solche Einwirkungen die ortsübliche Benützung des nachbarlichen Grundes wesentlich beeinträchtigt, hat der Nachbar Anspruch auf Schadenersatz gegen die Straßenverwaltung nur dann, wenn deren Organe an dieser Beeinträchtigung ein Verschulden trifft oder soweit es sich um den Ersatz von Sachschäden an Bauwerken oder um die nicht bloß vorübergehende oder unerhebliche Beeinträchtigung einer rechtmäßigen Nutzung des Grundwassers oder Quellwassers handelt.

- (7) Die Behörde hat auf Antrag der Straßenverwaltung die Beseitigung eines durch gesetzwidriges Verhalten (Abs. 1 bis 5) herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Verursachers anzuordnen.

## § 35

### Anschlüsse von Straßen und Wegen, Zufahrten

- (1) Anschlüsse von öffentlichen oder nicht öffentlichen Straßen sowie Anschlüsse von Zu- und Abfahrten zu einzelnen Grundstücken an Landesstraßen, Gemeindestraßen oder Interessentewege dürfen nur mit Zustimmung der jeweiligen Straßenverwaltung angelegt oder abgeändert werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hiedurch für die Leistungsfähigkeit der Straße keine Nachteile zu erwarten sind und dies den in den §§ 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen nicht widerspricht. Wird die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen ab Einlangen des Ansuchens erteilt, entscheidet die Behörde auf Antrag über die Ausnahmewilligung. Die Kosten des Baues und der Erhaltung dieser Straßen und Weganschlüsse sowie ihrer allfälligen Änderungen sind von dem Erhalter der angeschlossenen Straße oder des angeschlossenen Grundstückes zu tragen; die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (2) Bei einer Änderung in der Art oder im Ausmaß der Benützung eines Anschlusses (Abs. 1) entscheidet auf Antrag der Straßenverwaltung die Behörde unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der §§ 7 und 8 über die Anpassung des Anschlusses an die geänderten Verhältnisse; sie kann auch eine gänzliche Entfernung des Anschlusses anordnen. Die Kosten einer Änderung hat der Anschlussberechtigte zu tragen.
- (3) Die Behörde hat auf Antrag der Straßenverwaltung die Beseitigung eines ohne ihre Zustimmung herbeigeführten Zustandes (Abs. 1 und 2) auf Kosten des Betroffenen anzuordnen.

## § 36

### Betriebe an Landesstraßen

- (1) Betriebe im Zuge von Landesstraßen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer auf diesen dienen (wie Tankstellen, Kfz-Waschanlagen, Raststätten, Motels, Werkstätten und dergleichen) und unmittelbare Zu- und Abfahrten zu diesen Straßen haben, dürfen nur mit Zustimmung des Landes (Landesstraßenverwaltung) errichtet werden. Jede bauliche Änderung der Zu- und Abfahrt eines solchen Betriebes bedarf der Zustimmung des Landes (Landesstraßenverwaltung). Eine derartige Zustimmung kann vom Ersatz der der Landesstraßenverwaltung entstehenden Kosten abhängig gemacht werden. Die gewerberechtlichen Vorschriften werden hiedurch nicht berührt.
- (2) Wird die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen ab Einlangen des Ansuchens erteilt, entscheidet die Behörde auf Antrag über die Bewilligung und die Höhe des Kostenersatzes.

## § 37

### Benützung von Straßen

- (1) Die Benützung der unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen der öffentlichen Straßen steht jedermann im Rahmen der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften offen (Gemeingebrauch). Jede gröbliche Verunreinigung oder Beschädigung der Straße ist verboten.
- (2) Jede Benützung der öffentlichen Straße für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck durch Einrichtungen unter, auf oder über dem Straßengrund (Sondernutzung), bedarf unbeschadet der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen, der Zustimmung der Straßenverwaltung. Ausgenommen von dieser Regelung sind politische Werbung sowie Dankadressen jeweils im Zeitraum von zehn Wochen vor bis zwei Wochen nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung. Für eine derartige Zustimmung kann ein Entgelt eingehoben werden. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn Schäden an der Straße zu befürchten sind oder künftige Bauvorhaben an der Straße erheblich erschwert würden. Insoweit solche Benützungsrechte an einer Straße vor ihrer Erklärung als öffentliche Straße begründet worden sind, bleiben sie im gleichen Umfang bestehen.
- (3) Die Straßenverwaltung kann – sofern dies nicht den ausdrücklichen Bedingungen der Zustimmung zur Benützung widerspricht – jederzeit, ohne Entschädigung zu leisten, eine entsprechende Abänderung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Straße oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Behörde hat auf Antrag der Straßenverwaltung die Beseitigung eines ohne ihre Zustimmung herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Verursachers anzuordnen.
- (4) Die Straßenverwaltung kann die Errichtung und Ausgestaltung von Haltestellen sowie damit in Verbindung stehende Straßenverbreiterungen, Ausweichen und dergleichen vom Ersatz der Kosten abhängig machen.

## **VI. Abschnitt**

### **Zuständigkeiten; Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## § 38

### Straßenbehörden

Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind, sofern dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt,

1. die Landesregierung für Landesstraßen;
2. die Bezirksverwaltungsbehörde
  - a) für Verfahren nach § 25, sofern sich diese nicht auf Landesstraßen beziehen,
  - b) für Enteignungsverfahren gemäß den §§ 27 bis 31, soweit sich diese auf Verkehrsflächen der Gemeinden beziehen, und

- c) zur Handhabung des Verwaltungsstrafrechts,
3. der Bürgermeister für alle sonstigen Verfahren betreffend Verkehrsflächen der Gemeinden und öffentliche Privatstraßen, soweit nach den gemeindeorganisationsrechtlichen Bestimmungen nicht der Gemeinderat zuständig ist.

## § 39

### Straßenverwaltung

- (1) Straßenverwaltung im Sinne dieses Gesetzes ist die mit der Sorge für die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Straßen, insbesondere ihrer technischen und wirtschaftlichen Pflege und Instandhaltung sowie der Wahrnehmung und Vertretung des Straßeninteresses betraute Einrichtung.
- (2) Das Land besorgt die Straßenverwaltung durch die von ihm damit betrauten Dienststellen des Landes (Landesstraßenverwaltung), die Gemeinde durch die von ihr betraute Dienststelle der Gemeinde (Gemeindestraßenverwaltung) im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.
- (3) Dem Land und den Gemeinden kommt in Verfahren, die ihre Straßen betreffen, und es sich nicht um Verwaltungsstrafverfahren handelt, Parteieigenschaft im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, zu.

## § 40

### Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

- (1) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.
- (2) Die in § 6 Abs. 2 enthaltenen Aufgaben, insoweit diese den Bau und die Umlegung von Landesstraßen betreffen, ausgenommen die Stellungnahme der Gemeinde, und die in § 26 Abs. 3 enthaltenen Aufgaben sind jedoch im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen.

## § 41

### Strafbestimmungen

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder einen durch die straßenpolizeilichen Vorschriften zu ahndenden Tatbestand bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldsstrafe bis zu 2.000 Euro zu bestrafen, wer

- a) entgegen einem Bescheid nach § 3 Abs. 7 unzulässige Behinderungen des Gemeingebrauches nicht beseitigt;
- b) als Grundeigentümerin oder Grundeigentümer die im § 26 Abs. 1 angeführten Duldungspflichten vorsätzlich missachtet;
- c) amtliche oder vom Straßenerhalter angebrachte Vermessungsmarken oder für den Bau, die Erhaltung oder Benützung einer öffentlichen Straße

- erforderliche Zeichen oder gemäß § 26 angebrachte Wegweiser oder Markierungszeichen vorsätzlich entfernt oder beschädigt;
- d) entgegen den Bestimmungen des § 24 Abs. 4 Bauvorhaben im Straßenplanungsgebiet durchführt und diesen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält;
  - e) die Bauverbote des § 32 Abs. 1 erster und zweiter Satz bei der Errichtung von Anlagen nicht beachtet, sofern keine Zustimmung zur Ausnahme vom Bauverbot vorliegt, und diesen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält;
  - f) einen Bescheid gemäß § 32 Abs. 4 nicht befolgt;
  - g) einen Bescheid gemäß § 33 nicht befolgt;
  - h) gegen § 34 verstößt und diesen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält, oder einen Bescheid gemäß § 34 Abs. 7 nicht befolgt;
  - i) entgegen § 35 Anschlüsse von Straßen sowie Anschlüsse von Zu- und Abfahrten anlegt und diesen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält oder gegen einen Bescheid gemäß § 35 Abs. 3 verstößt;
  - j) entgegen § 36 einen Betrieb an einer Landesstraße errichtet und diesen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält;
  - k) entgegen § 37 Abs. 1 eine Straße gröblich verunreinigt oder beschädigt und diesen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält;
  - l) entgegen § 37 Abs. 2 Straßengrund unbefugt benutzt.

## § 42

### Übergangsbestimmungen

- (1) Die behördlichen Akte oder von der Straßenverwaltung erteilten Zustimmungen, die aufgrund der in § 43 Abs. 2 genannten Rechtsgrundlagen oder aufgrund des Bundesstraßengesetzes 1971 oder seiner Vorgängergesetze ergangen sind, bleiben unberührt. Bereits anhängige Verfahren sind nach diesem Gesetz weiterzuführen.
- (2) Die Kostenbeitragsverpflichtung gemäß § 12 Abs. 2 lit. b gilt nur für nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fertiggestellte Straßenbestandteile (Gehsteige, Gehwege, Parkplätze etc).
- (3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Eisenbahnzufahrtsstraßen gemäß § 36 des Straßenverwaltungsgesetzes für das Burgenland, LGBl. Nr. 43/1927, bleiben als solche bis zu deren Auflassung (Abs. 5) bestehen. Hinsichtlich der Kostentragung für den weiteren Ausbau und die Erhaltung derselben gilt, dass die Eisenbahnunternehmung zu den Bau- und Erhaltungskosten ein Drittel beizutragen hat, sofern nicht auf Grund eines besonderen Rechtstitels andere Verpflichtungen zu Leistungen für diese Zwecke bestehen.
- (4) Die Auflassung von im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Eisenbahnzufahrtsstraßen erfolgt durch Verordnung der Landesregierung.
- (5) Nach der alten Rechtslage gewidmete Landesstraßen und Gemeindestraßen behalten diese Eigenschaft bis zu einer allfälligen Aufhebung der Widmung durch eine Verordnung gemäß § 5 Abs. 3. Wege, deren Errichtung durch das Güterwegeausbauprogramm gefördert wurde, gelten als Güterwege.

- (6) Derzeit nach dem Bundesstraßengesetz 1971 anhängige Verwaltungsverfahren bezüglich der Straßen, die mit dem Bundesstraßenübertragungsgesetz BGBl. I. Nr.50/2002 dem Land Burgenland übertragen wurden, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der bisherigen Verfahrensergebnisse fortzuführen. Auch für Rückübereignungsansprüche hinsichtlich für Bundesstraßenzwecke enteigneter – aber nunmehr dem Land Burgenland übertragenen – Liegenschaften gelten die Bestimmungen des Burgenländischen Straßengesetzes 2004.
- (7) Trassenverordnungen gemäß § 4 BStG für Straßen, die mit dem Bundesstraßenübertragungsgesetz BGBl. I. Nr. 50/2002 dem Land Burgenland übertragen wurden, aber noch nicht fertiggestellt wurden, gelten als Verordnungen der Landesregierung.
- (8) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 unterzogen.

#### § 43

#### Wirksamkeitsbeginn; Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften; Verweisungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Vorschriften, soweit sie im Bereich des Landes Burgenland noch in Geltung stehen, aufgehoben:
  - a) das Straßenverwaltungsgesetz vom 15.1.1926, LGBL. Nr. 43/1927;
  - b) das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26.3.1934, dRGBL. 1934 I S. 243;
  - c) das Gesetz vom 9.2.1927 betreffend die Erklärung von Straßen zu Landesstraßen, LGBL. Nr. 47/1927;
  - d) die Verordnung zur Einführung von straßenrechtlichen Vorschriften in der Ostmark vom 30.12.1939, GBIfdLÖ Nr. 7/1940);
  - e) das Bundesgesetz vom 8.7.1921, BGBl. Nr. 387, betreffend die Bundesstraßen, BGBl. Nr. 387/1921 in der Fassung GBIfLÖ Nr. 7/1940;
  - f) das Gesetz vom 15.12.1949, betreffend die Bildung eines Fonds zum Ausbau und zur Instandhaltung der Landesstraßen II. Ordnung (Bezirksstraßenfondsgesetz), LGBL. Nr. 3/1950 in der Fassung LGBL. Nr. 4/1952;
- (3) Sofern auf Bundesgesetze verwiesen wird, gelten diese in folgender Fassung:
 

a) Straßenverkehrsordnung 1960,	BGBl. Nr. 159/1960,	zuletzt geändert durch	
das	Gesetz	BGBl.	I Nr. 71/2003;

- b) Bundesstraßengesetz 1971, BGBl .Nr. 286/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2002,
- c) Eisenbahnteignungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr.112/2003,
- d) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 91/2003.
- e) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 10/2004

# VORBLATT

## Problem:

Für Bgld. Landesstraßen gelten im Sinne des § 2 R-ÜG, StGBI. Nr. 6/1945, neben verschiedenen reichsdeutschen Vorschriften auch noch Teile des Bundesstraßengesetzes 1921. Aber auch das Straßenverwaltungsgesetz für das Burgenland, LGBI. Nr. 43/1927, das für bgl. Gemeindestraßen und öffentliche Güterwege gilt, entspricht insbesondere in Hinblick auf Art. 118 B-VG nicht mehr der Verfassungslage und weist auch weitere Mängel auf, die eine sinnvolle und zweckmäßige Vollziehung dieser Angelegenheiten behindern. Aufgrund der aus dieser Vielfalt von Vorschriften resultierenden Unübersichtlichkeit der einschlägigen Rechtsvorschriften herrscht derzeit in der Vollziehung der unter Art. 15 B-VG fallenden Angelegenheiten des öffentlichen Wegerechtes im Burgenland eine beträchtliche Rechtsunsicherheit. Verschärft wird das Problem dadurch, dass mit dem Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. Nr. I Nr. 50/2002, mit Wirkung vom 1. April 2002 zahlreiche hochrangige Straßen (alle ehemaligen Bundesstraßen, ausgenommen Autobahnen und Schnellstraßen) dem Burgenland übertragen wurden.

## Ziel:

- Beseitigung der Unübersichtlichkeit der Rechtsvorschriften bzw. der Rechtsunsicherheit bei den unter Art. 15 B-VG fallenden Angelegenheiten des öffentlichen Wegerechtes.
- Schaffung entsprechender Bestimmungen, die den zeitgemäßen Anforderungen beim Bau der Landesstraßen unter weitgehender Berücksichtigung der für Bundesstraßen geltender Vorschriften gerecht werden.
- Schaffung klarer Rechtsvorschriften für Planungs- und Baumaßnahmen jeglicher Art unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Umweltschutzes.

## EU-Konformität:

Der Entwurf entspricht der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte. Im Übrigen wird EU-Recht durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

## Problemlösung:

Beschluss eines entsprechenden Straßengesetzes.

## Kosten:

Durch das Gesetz selbst entstehen unmittelbar keine Kosten. Die Regelungen waren bisher schon in veralteter Form in Geltung. Kosten entstehen nur mittelbar durch die Verwirklichung der jeweiligen Straßenbauvorhaben und zwar:

dem Land, für Landesstraßen, soweit hiefür vom Landtag im Landesvoranschlag Mittel vorgesehen werden;

dem Land für Lärmschutzmaßnahmen, soweit vom Bund oder vom Landtag Mittel vorgesehen sind,

den Gemeinden für Gemeindestraßen, soweit hierfür in den Gemeindevoranschlägen Budgetmittel vorgesehen werden;

den Interessentengemeinschaften für öffentliche Güterwege entsprechend den hierfür aufgebrauchten Mitteln.

Für die Entschädigung zur Einleitung von Straßenabwässern in Kanalanlagen der Gemeinden werden der Landesstraßenverwaltung Kosten entstehen, deren Höhe durch Verordnung festzusetzen ist.

Alternativen: Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

die Erhaltung der Landes- und Gemeindestraßen sowie der Güterwege dient der Absicherung des Wirtschaftsstandortes Burgenland und sichert auch Beschäftigung. Der Entwurf hat jedenfalls keine negativen Auswirkungen in dieser Hinsicht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: keine

## **ERLÄUTERUNGEN**

### I.

#### Allgemeine Bemerkungen

Im Burgenland galten im Zeitpunkt seines Entstehens als österreichisches Bundesland noch die entsprechenden ungarischen Vorschriften auf dem Gebiet des Straßenwesens. Diese wurden durch das Straßenverwaltungsgesetz für das Burgenland vom 25.1.1926, LGBI. Nr. 25/1926, aufgehoben. Dieses Gesetz wurde sodann mit Landesgesetz vom 29.12.1926, LGBI. Nr. 41/1927, novelliert und mit Verordnung vom 28.3.1927, LGBI. Nr. 43/1927, wiederverlautbart.

Mit Verordnung zur Einführung von straßenrechtlichen Vorschriften in der Ostmark vom 30.12.1939, GBl. F.d.L.Ö. Nr. 7/1940, wurden das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 25.3.1939, DRGBI. I S. 629, die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Regelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (RGI. I S. 1237) in der Fassung zur Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 25. März 1939 (RGI. I S. 629), sowie die Verordnung über die Straßenverzeichnisse vom 27.9.1935, DRGBI. I S 1193, i.d.F.d. Verordnung vom 30.12.1939, DRGBI. I/1940, S 16 (GBl. F.d.L.Ö. Nr. 7/1940), eingeführt.

Nach diesen reichsdeutschen Vorschriften wurden die Straßen in Reichsautobahnen, Reichsstraßen, Landesstraßen I. Ordnung und Landesstraßen II. Ordnung eingeteilt. Der konstitutive Akt für das Entstehen einer solchen Straße war (außer bei Reichsautobahnen, die durch ein besonderes Gesetz geregelt waren) die Aufnahme und Eintragung in das Straßenverzeichnis. Weiters wurde das Bundesstraßengesetz 1921, BGBl. Nr. 387/1921, mit einigen Abänderungen für die Landesstraßen I. und II. Ordnung für anwendbar erklärt. Straßenbaulastträger waren für die Reichsstraßen das Reich, für Landesstraßen I. Ordnung die Reichsgaue und für Landesstraßen II. Ordnung die Landkreise. Gemeindestraßen, Güterwege u.a. sind in diesen genannten reichsdeutschen Vorschriften nicht geregelt.

Diese reichsdeutschen Vorschriften gelten mit dem Bundesstraßengesetz 1921 samt dessen geringfügigen Abänderungen gemäß § 2 R-ÜG, StGBI. Nr. 6/1945, für die burgenländischen Landesstraßen als Landesrecht, während das Straßenverwaltungsgesetz 1927 für Eisenbahnzufahrtsstraßen, Gemeindestraßen und öffentliche Güterwege in Geltung steht. Hinsichtlich der Straßenbaulast traten an die Stelle der Reichsgaue nach den Bestimmungen des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, die Länder bzw. an die Stelle der Landkreise die Bezirksverwaltungsbehörden.

Die burgenländische Landes-Straßenpolizeiordnung 1936, LGBI. Nr. 34/1956, die während der deutschen Okkupationszeit aufgehoben war und mit § 70 des Straßenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 46/1947, wieder in Geltung gesetzt wurde,

enthielt in einigen Punkten Ergänzungen zum Straßenverwaltungsgesetz 1927. Diese Landes-Straßenpolizeiordnung wurde aber durch das BVG, BGBl. Nr. 148/1960, wieder aufgehoben. An dessen Stelle traten bisher keine weiteren gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Straßenverwaltungsrechtes.

Es besteht daher derzeit ein beträchtliches Ausmaß an Zersplitterung der straßenverwaltungsrechtlichen Landesvorschriften, welche zwangsweise zu einer eminenten Unübersichtlichkeit bzw. Rechtsunsicherheit führt und somit die Befolgung des in Artikel 18 Abs. 1 B-VG enthaltenen Legalitätsprinzips, wonach die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf, in höchstem Maße erschwert.

Aus diesen Gründen wurden in den letzten Jahrzehnten mehrere Gesetzesentwürfe für ein einheitliches Burgenländisches Straßengesetz erarbeitet. Zu einer Beschlussfassung kam es bisher aber nur hinsichtlich eines Gesetzes zur Bestreitung des Aufwandes für den Bau und die Instandhaltung von Landesstraßen II. Ordnung. So wurde mit dem Gesetz vom 13.4.1948, LGBl. Nr. 5/1948, für diese Belange ein Fonds gebildet, der in der Verwaltung der Landesregierung steht (Bezirksstraßenfondsgesetz). Dieses Gesetz galt nur für das Jahr 1948, wurde aber mit Landesgesetz vom 17.12.1948, LGBl. Nr. 12/1948, auf das Jahr 1949 erstreckt und mit Landesgesetz vom 15.12.1949, LGBl. Nr. 3/1950, unbefristet erlassen. Mit der Novelle vom 29.3.1951, LGBl. Nr. 4/1952, wurde dieses Gesetz auf Eisenbahnzufahrtsstraßen ausgedehnt. Da sich dieser Bezirksstraßenfonds insgesamt auf ein relativ kleines Investitionsvolumen bezogen hat, wurde er in diesem Gesetzesentwurf aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht mehr vorgesehen.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist noch Folgendes auszuführen:

Nach Artikel 10 Abs. 1 Ziffer 9 B-VG sind die Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Die Angelegenheiten der sonstigen Straßen verbleiben daher nach Artikel 15 Abs. 1 B-VG – da sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen sind – im selbständigen Wirkungsbereich der Länder, d.h. Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Ausdrücklich erwähnt werden in Artikel 118 Abs. 3 Ziffer 4 B-VG die Verkehrsflächen der Gemeinde, welcher die behördlichen Aufgaben der Verwaltung dieser Verkehrsflächen zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich überantwortet werden.

## II.

### Besondere Bemerkungen

#### Zu § 1:

Im Abs. 1 soll die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gegenüber Bundesstraßen ausdrücklich bestimmt werden, da die Angelegenheiten der

Bundesstraßen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind.

Noch auf zivilrechtlicher Vereinbarungen oder auf öffentlich-rechtlichen Verwaltungsakten beruhende Verpflichtungen zur Herstellung und Erhaltung öffentlicher Straßen sollen durch dieses Gesetz nicht geändert werden.

#### Zu § 2:

Hier werden die Bestandteile der Straße demonstrativ aufgezählt. Nicht als Bestandteil gelten beispielsweise dem Verkehr dienende bewegliche Anlagen, wie auch Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs nach § 31 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960. Die Aufzählung der Bestandteile entspricht im Wesentlichen dem § 3 des Bundesstraßengesetzes 1971.

#### Zu § 3:

In Abs. 1 und 2 soll festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Straße eine öffentliche ist. Die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Durch die Möglichkeit der stillschweigenden Widmung soll gewährleistet sein, dass Straßen, die seit Jahrzehnten einem dringenden allgemeinen Verkehrsbedürfnis dienen, ohne dass eine entsprechende Widmung vorausgegangen wäre, weiterhin dem allgemeinen Verkehr erhalten bleiben. Bei der langjährigen Übung, die nicht mit der Ersitzung des ABGB in Zusammenhang zu bringen ist, ist nicht nur auf die Dauer der Zeit Bedacht zu nehmen, sondern auf die Gesamtheit der Umstände, die im Einzelfall für die Annahme einer langjährigen Übung sprechen. Ein dringendes Verkehrsbedürfnis wird beispielsweise dann anzunehmen sein, wenn ein Siedlungsgebiet der Zufahrt und der Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz überhaupt entbehrt, nicht aber schon dann, wenn andere Verkehrswege, auch wenn diese mit einem Umweg verbunden sind, vorhanden sind.

In der Regel werden öffentliche Verkehrsflächen von der Gemeinde erworben. Für andere Fälle soll mit Abs. 3 die Möglichkeit geschaffen werden, im Zweifelsfall die Öffentlichkeit eines Weges unter Berücksichtigung der in Abs. 1 und 2 enthaltenen Kriterien in einem geregelten Verfahren bescheidmäßig festzustellen.

Bei der Feststellung der Öffentlichkeit ist auch festzuhalten, für welchen Verkehr (Durchzugsverkehr, LKW-Verkehr, PKW-Verkehr, Fußgeher, Radfahrer etc.) die Straße benützt werden darf.

Um zu verhindern, dass eine Straße zur öffentlichen Privatstraße erklärt wird, den Grundeigentümer aber die Haftung des Straßenerhalters trifft, ist eine derart für öffentlich erklärte Straße von der Gemeinde in die Straßenerhaltung zu übernehmen. Eine Entschädigung für den Grundeigentümer ist nicht vorgesehen, da die Gemeinde künftig für die Wegerhaltung zu sorgen hat. Will der Grundeigentümer die Öffentlicherklärung durch stillschweigende Widmung und anschließende bescheidmäßige Feststellung der Öffentlichkeit verhindern, hat er mehrere Möglichkeiten:

Er kann rechtzeitig nach außen sichtbar erklären, dass es sich um Privateigentum handelt, und die Straße nur gegen jederzeitigen Widerruf für jedermann benutzbar ist, oder nur von bestimmten Personen benützt werden darf. In diesem Fall treffen ihn aber die Pflichten des Straßenerhalters und die Wegehalterhaftung.

Er kann aber auch die Straße absperren oder das Benützen der Straße auf Hinweistafeln verbieten; dann stellt sich aber in der Regel das Problem, dass eigene Liegenschaften für andere Personen nicht mehr erreichbar sind.

#### Zu § 4:

In den Absätzen 1 bis 3 wird festgehalten, welche Kategorien von öffentlichen Straßen existieren. Landesstraßen B sind im Wesentlichen jene, die im Rahmen des Bundesstraßen-Übertragungsgesetzes dem Land Burgenland übertragen wurden. Landesstraßen L sind die übrigen Straßen des Landes, die für die Wirtschaft des Bezirkes von Bedeutung sind.

Güterwege sind zwar Verkehrsflächen der Gemeinde, aber keine Gemeindestraßen gemäß Abs. 2 lit. a. Bei beiden Straßenarten ist die Gemeinde Straßenerhalter. Bezüglich der Finanzierung der Errichtung oder in Bezug auf benachbarte Waldungen gibt es aber beispielsweise für Gemeindestraßen und Güterwege unterschiedliche Regelungen.

Dieser Entwurf regelt nur die Errichtung und Erhaltung öffentlicher Straßen, und somit auch nur öffentliche Güterwege. Nicht öffentliche Güterwege sind im Landesgesetz über das landwirtschaftliche Bringungsrecht, LGBI Nr. 4/1949 (Wiederverlautbarung) geregelt, welches auf Grund des Art. I des Bundesgesetzes vom 18. August 1932. B.G.Bl. Nr. 259 (Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz) erlassen wurde.

Für die Zugehörigkeit als Landesstraße ist nicht das Grundeigentum entscheidend, sondern die Erklärung des Straßenzuges durch Verordnung der Landesregierung zu einer solchen. Die Erklärung einer Straße zur Landesstraße oder Straße der Gemeinde ist ein genereller hoheitlicher Verwaltungsakt und daher in der Rechtsform der Verordnung vorzunehmen. Gleiches gilt für den gegenteiligen Akt nämlich die Auflassung einer Straße oder die Umreihung in eine andere Straßenkategorie.

Öffentliche Privatstraßen sind solche, wo der Grundeigentümer keine Gebietskörperschaft ist, die Straße aber dennoch als öffentlich anzusehen ist; eine bescheidmäßige Feststellung ist nur in Zweifelsfällen erforderlich oder wenn die Straßenerhaltereigenschaft an die Gemeinde übertragen werden soll.

Die derzeit als Landesstraßen 3. Ordnung bezeichneten Straßen sind verwaltungsrechtlich betrachtet Gemeindestraßen, für die das Land aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde die Erhaltung übernommen hat. An dieser Einordnung ändert sich aufgrund des vorliegenden Entwurfes nichts; derartige Vereinbarungen bleiben weiterhin möglich (siehe § 10).

Aus Abs. 4 ergibt sich unter anderem, wen die Wegehalterhaftung gemäß § 1319 a ABGB trifft.

Für die Erklärung einer Straße zur Landesstraße, Gemeindestraße oder zu einem Güterweg ist im Entwurf die Form einer Verordnung, und nicht die Bescheidform vorgesehen.

Für den Bau der Errichtung einer Straße sind unter Umständen Bewilligungen nach anderen Materiengesetzen (z.B. Burgenländisches Naturschutzgesetz 1991, Wasserrechtsgesetz 1959, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000) erforderlich. Für kleinere Umbaumaßnahmen (Verbreiterungen, Rückbauten) oder Verlegungen der Straßenachse bis zu 25 Metern (siehe auch § 6 Abs. 1) ist keine neue Verordnung erforderlich

#### Zu § 5:

Abs. 1 regelt die Umwandlung von Straßen in eine andere Kategorie. In solchen Fällen wird mit der Auflassung zweckmäßiger Weise so lange zuzuwarten sein, bis die Übernahme durch den in Betracht kommenden nächsten Straßenerhalter gesichert ist. Wird eine Straße aufgelassen, ohne dass sie von einem anderen Straßenerhalter durch Verordnung übernommen wird, würde die solcher Art aufgelassene Straße als öffentliche Straße weiter bestehen und den Grundeigentümer die Wegehalterhaftung gemäß § 1319 a ABGB treffen.

Durch Abs. 2 soll sichergestellt werden, dass Grundstückseigentümer nicht den Zugang zu ihrem Grundstück verlieren. Unter einem „Anrainer“ versteht man einen Grenznachbarn, d.h., jemanden, dessen Grundstück direkt an das Straßengrundstück angrenzt; der Begriff „Nachbar“ geht räumlich darüber hinaus, und umfasst auch Grundstückseigentümer, deren Grundstücke eine räumliche Nähe zur Straße aufweisen.

Abs. 4 normiert lediglich eine Selbstbindung der Straßenverwaltung, ein zivilrechtlicher Rechtsanspruch wird damit nicht begründet.

#### Zu § 6:

Durch die Auflage der Planunterlagen vor der Erklärung einer Straße zu einer Landesstraße oder Straße der Gemeinde sollen die vom Straßenbau Betroffenen in die Lage versetzt werden, ihre Standpunkte darzulegen. Dieses Anhörungsverfahren bedeutet eine Besserstellung der Betroffenen gegenüber der bestehenden Rechtslage, wobei aber anzumerken ist, dass schon bisher Straßenbauten immer unter Beiziehung der betroffenen Gemeinden und nach Information der betroffenen Bürger durchgeführt wurden.

Eine Parteistellung kann in einem Verordnungserlassungsverfahren niemandem eingeräumt werden. Einwendungen im Sinne des AVG können von den Betroffenen daher nur in anderen Materiengesetzen (z.B. Naturschutzgesetz, Wasserrechtsgesetz), in allfälligen Enteignungsverfahren oder in einem Verfahren nach dem UVP-Gesetz vorgebracht werden. Die Verordnung kann jedoch wegen Gesetzeswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

Unter Umlegung von Teilen einer bestehenden Straße ist die Vornahme solcher baulicher Maßnahmen zu verstehen, die zu einer Veränderung des bisherigen Straßenverlaufes führen, und mit denen eine Teilstrecke oder mehrere Teilstrecken der Trasse einer bestehenden Straße, von dieser abzweigend, zur Gänze auf Grundflächen, die bisher nicht als Straße gewidmet waren, so verlegt (umgelegt) werden, dass die auf diesen Grundflächen errichtete neue Trasse wieder in die Trasse der bestehenden Straße einmündet.

#### Zu § 7:

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem § 7 Abs. 1 Bundesstraßengesetz und verpflichtet den Straßenerhalter zur Bedachtnahme auf die gefahrlose Benützung der Straße, vor allem aber auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs.

Abs. 2 nimmt Bezug auf die Umweltverträglichkeit, die unter Umständen aufgrund des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 in einem eigenen Verfahren zu prüfen ist.

Mit Abs. 3 wird die Bauprodukte-Richtlinie im Bereich des Straßenbaues umgesetzt.

Abs. 4 regelt die Verpflichtung zur periodischen Überprüfung von Straßenbauwerken. Die Anzahl und der Inhalt der Überprüfungen ergibt sich aus den technischen Richtlinien (RVS), die als Stand der Technik anzusehen sind. Die Unterlassung der Untersuchung der Tragfähigkeit von Straßenbestandteilen kann unter Umständen eine Vernachlässigung der Erhaltungspflicht darstellen und zu Schadenersatzansprüchen führen.

Abs. 5 und 6 regeln den Winterdienst. Der Winterdienst soll dann entfallen können, wenn das öffentliche Interesse an der Benützung der im Abs. 6 genannten Straßen auf ein Maß gesunken ist, dass die Aufrechterhaltung der Benützbarkeit nicht mehr rechtfertigt.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit kann mit der Durchführung des Winterdienstes vertraglich auch ein anderer Rechtsträger oder ein Privatunternehmen beauftragt werden, was an der gesetzlichen Aufgabenverteilung jedoch nichts ändert.

#### Zu § 8:

Dieser entspricht im Wesentlichen dem § 7a des Bundesstraßengesetzes 1971. Neu ist, dass auch für Nachbarn von Landesstraßen derartige Maßnahmen gefördert werden können.

#### Zu § 9:

Diese Bestimmungen regeln, wie die Gemeinde Straßen und Gebäude zu kennzeichnen und zu nummerieren hat. Eine entsprechende Duldungsverpflichtung ist in § 11 des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBl. Nr. 10/1998 i.d.g.F., vorgesehen.

#### Zu § 10:

Diese Bestimmung enthält die allgemeinen Grundsätze für die Tragung der Kosten zur Errichtung und Erhaltung einer Straße.

Besondere Rechtstitel, beispielsweise Verträge, bleiben aufrecht. Beispielsweise sind die derzeit als Landesstraßen 3. Ordnung bezeichneten Straßen verwaltungsrechtlich betrachtet Gemeindestraßen, für die das Land aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde die Erhaltung übernommen hat. An dieser Einordnung ändert sich aufgrund des vorliegenden Entwurfes nichts; derartige Vereinbarungen bleiben weiterhin möglich.

#### Zu § 11:

Die Straßenbaulast für Landesstraßen trägt naturgemäß das Land; für Wege, die im Wesentlichen im Interesse der Gemeinden angelegt wurden, enthält Abs. 2 die Verpflichtung, dass die Gemeinden für die Asphaltierungskosten aufzukommen haben. Bezüglich aller übrigen Kosten gilt die allgemeine Regelung, wonach das Land diese trägt.

#### Zu § 12:

Der vorliegende Entwurf soll eine deutliche Vereinfachung der derzeit unterschiedlichen Regelungen auf den ehemaligen Bundesstraßen und den übrigen Landesstraßen bringen und sieht eine klare und praxisnahe Regelung mit einer ausgewogenen Kostenaufteilung zwischen Gemeinde und Landesstraßenverwaltung vor. Demnach übernimmt die Landesstraßenverwaltung bei den Bauleistungen neben den Kosten für die Fahrbahn, die Grünflächen und Bepflanzungen im Straßenraum auch die Kosten für den Unterbau und den Oberbau bis zum Planum der ungebundenen Tragschicht von Gehsteigen, Gehwegen, Radwegen und Hauszufahrtbereichen (Bereich zwischen Fahrbahn und Hinterkante des Gehsteigs bzw. Gehwegs). Die Gemeinden haben die Kosten für die Oberbaukonstruktion ab dem Planum der ungebundenen Tragschicht sowie die Kosten für die Parkplätze zur Gänze zu tragen.

Für Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs schreibt § 32 der Straßenverkehrsordnung vor, dass diese vom Straßenerhalter anzubringen und zu erhalten sind, wobei diese Verpflichtung auch deren allenfalls notwendige Beleuchtung beinhaltet.

Bei den Baukosten für die Radfahranlagen auf der Fahrbahn (Mehrzweckstreifen, Radfahrstreifen) gilt dieselbe Regelung wie bei Radwegen, damit diese Ausführungsart nicht bevorzugt wird.

Die Entschädigung für die Einleitung der Straßenabwässer in den Längskanal der Gemeinde sind für alle Gemeinden einheitlich durch Verordnung festzulegen. Eine

entschädigungslose Mitbenützung des Gemeindekanales erscheint nicht gerechtfertigt, weil durch die Einleitung der Straßenabwässer und den Streusplitt die Kanäle der Gemeinden mehr beansprucht werden.

Die Änderungen sind insgesamt kostenneutral, d.h., die Gemeinden werden dadurch nicht stärker belastet als bisher. Details dazu sind im Anhang zu den Erläuterungen ersichtlich.

#### Zu § 13:

Im Abs. 1 wird die grundsätzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der Straßenbaulast für Gemeindestraßen festgelegt.

Abs. 2 regelt die Kostentragung für den Bau und die Erhaltung von Grenzstraßen und Grenzbrücken zwischen zwei Gemeindegebieten. Ferner wird die Zuständigkeit der Landesregierung für die Kostenfestsetzung begründet.

#### Zu § 14:

Hier wird die Verpflichtung zur Kostentragung der Mehrkosten geregelt, die für eine besondere Benützung einer Straße dem Straßenerhalter zu vergüten sind. Die Mehrkosten sind im jeweiligen Verfahren zu berechnen. Es handelt sich hier nicht um eine Sondernutzung im Sinne des § 36, sondern um eine sehr intensive Benützung einer Straße im Rahmen eines Gemeindegebrauches. Hiefür ist weder eine Zustimmung der Straßenverwaltung noch eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Es ist aber gerechtfertigt, dass ein Straßenbenutzer, der eine Straße durch besonders schwere bzw. besonders beschaffene Fahrzeuge oder durch die Häufigkeit des Befahrens dieser Straße in außergewöhnlichem Maße abnützt, dem Straßenerhalter einen Kostenbeitrag leistet, wenn daraus nachweislich ein größerer Bau- und Erhaltungsaufwand erwächst als bei einer gewöhnlichen Abnützung der Straße. Dies wäre beispielsweise bei der Benutzung von Straßen für die Errichtung von Großbauvorhaben oder für die Errichtung und den Betrieb einer Fabrik denkbar. Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 10 Bundesstraßengesetz 1971.

#### Zu § 15:

Hier wird die Zuständigkeit der Behörde zur Entscheidung über die Höhe des Beitragsausmaßes bei Leistungsverweigerung gegenüber dem Straßenerhalter festgelegt, wenn der Streitfall nicht auf einem Privatrechtstitel beruht und im ordentlichen Rechtsweg auszutragen ist.

#### Zu § 16:

Diese Bestimmung ist an § 12 des Bundesstraßengesetzes 1971 angelehnt.

Die Bestimmungen des Abs. 1 normieren nicht, dass die Wiederherstellung des früheren Zustandes erforderlich ist, sondern lediglich, dass die Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen auch auf andere Weise erfolgen kann. Eine Änderung der Erhaltungspflicht für solche wiederhergestellte Straßen erfolgt dadurch nicht. Im § 27 letzter Satz ist die Enteignungsmöglichkeit für solche Herstellungen vorgesehen.

Abs. 2 soll nur eine Ermächtigung für die Straßenverwaltung darstellen, eine notwendige Verkehrsumleitung auf eigene Kosten zu veranlassen oder dem betroffenen Straßenerhalter Schadenersatz für eine stärkere Belastung der Straße, auf die der Verkehr umgeleitet wurde, zu leisten.

#### Zu § 17:

Diese Bestimmung entspricht § 13 des Bundesstraßengesetzes 1971 in der Fassung vor dem Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002.

#### Zu § 18:

Güterwege dienen nach der im § 4 Abs. 2 lit. b getroffenen Umschreibung vorwiegend der Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben oder der Erschließung des ländlichen Raumes. Da somit an diesen Güterwegen im Regelfall auch ein privates Interesse besteht, ist es sachlich gerechtfertigt, von der allgemeinen Kostentragungspflicht der Straßenverwaltung abzuweichen. Es sollen Beitragsgemeinschaften (Interessentengemeinschaft) für die Tragung der Kosten der Herstellung von Güterwegen gebildet werden. Dafür soll die Interessentengemeinschaft auch Einfluss auf die Herstellung des Güterweges bekommen. Nach Fertigstellung des Güterweges soll jedoch die Gemeinde Straßenerhalter werden, weshalb die Herstellung der Güterwege nur im Einvernehmen mit der Gemeinde möglich sein soll. Güterwege sollen nur über Verlangen einer Interessentengemeinschaft hergestellt werden, da diese Straßen in großem Umfang privaten Interessen dienen und daher den Interessenten nicht vorgesetzt werden sollen.

Weiters soll die Interessentengemeinschaft den Verlauf des Güterweges in den Grundzügen mitgestalten können. Hierzu dient das Instrument des Trassenvorschlages (§ 19 Abs. 3). Die Behörde ist an diesen Vorschlag insoweit gebunden, als sie bei der Widmung des Güterweges grundsätzlich diesen Vorschlag zu übernehmen hat, wenn nicht im Hinblick auf die Grundsätze der §§ 7 und 8 Abänderungen erforderlich werden.

Die Kosten der Erhaltung von Güterwegen sollen von den Gemeinden getragen werden, zumal Güterwege nach ihrer Fertigstellung dem allgemeinen Verkehr offen stehen, wobei auch eine Kostenbeteiligungen des Landes möglich ist. Der Prozentsatz der Kostenbeteiligung der Gemeinden an der Herstellung eines Güterweges richtet sich grundsätzlich nach der Verkehrsbedeutung des Weges für den übrigen (nicht durch die Mitglieder der Interessentengemeinschaft hervorgerufenen) Verkehr. Ein Mindestsatz ist nicht vorgesehen.

#### Zu § 19:

Die Initiative zur Herstellung eines Güterweges soll von der Interessentengemeinschaft ausgehen. Von der Möglichkeit, einzelne Interessenten zwangsweise in die Gemeinschaft aufzunehmen, wird Abstand genommen. Sollte ein in Abs. 2 genannter Interessent der Interessentengemeinschaft nicht beitreten wollen, können die übrigen dennoch eine Interessentengemeinschaft bilden.

Damit der Einfluss der Interessentengemeinschaft auf die Herstellung des Güterweges nicht missbraucht wird, soll bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, und zwar bei der Bildung der Gemeinschaft, geprüft werden, ob ihr Zweck den Absichten des Gesetzes entspricht. Ist dies nicht der Fall, soll die Gemeinschaft von vorn herein nicht existent werden (Abs. 3).

In Abs. 5 wird klargestellt, ab wann die Interessentengemeinschaft eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist und wer für die Beiträge haftet.

#### Zu § 20:

In dieser Bestimmung sind die für die Handlungsfähigkeit und Besorgung der Interessentengemeinschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts zukommenden Aufgaben erforderliche Organe angeführt (Abs. 1), ferner wird die Abgrenzung der Kompetenzen dieser Organe vorgenommen (Abs. 3 und 4). Die Grundsätze über die Organisation und den Geschäftsgang, deren nähere Regelung der Satzung vorbehalten ist, werden in Abs. 2 und 5 aufgestellt.

#### Zu § 21:

Abs. 1 versucht die Autonomie der Interessentengemeinschaft im Sinne einer Selbstverwaltung möglichst weit zu gestalten; Beschränkungen durch das Gesetz oder durch behördliche Akte sollen nur dort vorgesehen werden, wo dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

#### Zu § 22:

In der bisherigen Praxis werden die Interessentenbeiträge meistens vom Jagdausschuss für die Interessenten bezahlt. Die Interessentengemeinschaft tritt als Bauherr auf, bedient sich aber der Güterwegebauabteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung, die für die Interessentengemeinschaft die Bauaufträge vergibt und für die finanzielle Abwicklung sorgt. Die Güterwegebauabteilung vergibt die Bauaufträge erst, wenn die Anteile der Gemeinde und der Interessenten eingezahlt wurden, wodurch aufwendige Verfahren zur Hereinbringung der Kosten nicht notwendig sind. Die hier vorgesehene gesetzliche Bestimmung soll an der bisherigen Praxis grundsätzlich nichts ändern.

Unter Endabrechnung ist dabei die endgültige Aufstellung sämtlicher Kosten der Herstellung und der Verteilung dieser Kosten zu verstehen, nicht jedoch die endgültige Ausfinanzierung des Güterwegbaues.

#### Zu § 23:

Auf Grund dieser Bestimmung sind auch Personen, die erst nach Gründung der Interessentengemeinschaft, etwa durch Grundstückserwerb, zu Interessenten geworden sind, in die Gemeinschaft durch Umbildung einzubeziehen. Ein weiterer Anlass für eine Umbildung ist die Änderung der für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände.

Die Umbildung hat in sinngemäßer Anwendung der Regelungen über die Neubildung (§ 25) zu erfolgen. Eine zwangsweise Einbeziehung in eine Interessentengemeinschaft ist auch hier nicht vorgesehen.

#### Zu § 24:

Die Bestimmung ist dem § 14 Bundesstraßengesetz 1971 nachgebildet. Der Bau (Neubau, Umlegung oder Umbau) von Landes- und Bezirksstraßen wird nach den bisherigen Erfahrungen oftmals dadurch erschwert oder erheblich verteuert, dass auf der geplanten Trasse Bauführungen vorgenommen werden. Andererseits haben bauwillige Grundeigentümer Anspruch darauf, rechtzeitig von Straßenplanungen, die ihre Grundstücke betreffen, informiert zu werden. Das Bundesstraßengesetz 1971 sieht im § 14 für diesen Fall das Rechtsinstitut des Straßenplanungsgebietes vor, dass mit dieser Bezeichnung nun auch in das Landesstraßenrecht übernommen werden soll. Ist daher für eine geplante Landesstraße oder eine Bezirksstraße die Erlassung einer Verordnung nach § 4 Abs. 5 zwar in Aussicht genommen, aber wegen ausstehender Planungen oder Vorarbeiten noch nicht möglich, so kann die Landesregierung bestimmte Grundflächen zum Straßenplanungsgebiet erklären (Abs. 1).

Damit die Betroffenen frühzeitig informiert werden, ist auch ein Auflageverfahren und eine Anhörung der Gemeinden vorgesehen.

Da nach der Entwurfsabsicht die Erklärung zum Straßenplanungsgebiet erst erfolgen darf, wenn nach dem Stande der Planungsarbeiten die Erklärung zur Landesstraße in absehbarer Zeit zu erwarten ist, erscheint die Geltungsdauer der Verordnung mit drei Jahren ausreichend (Abs. 6). Eine einmalige Verlängerung bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten ist möglich.

#### Zu § 25:

Diese Bestimmung ist dem § 16 Bundesstraßengesetz 1971 nachgebildet und soll das Betreten und Befahren fremder Grundstücke gegen Entschädigung zwecks Vornahme von Vorarbeiten (Bodenuntersuchungen, Messungen etc.) für künftige Straßenbauten regeln. Weiters wird darin normiert, nach welchen Gesichtspunkten bei dieser Bewilligung vorgegangen werden soll bzw. soll im Interesse des Rechtsschutzes festgehalten werden, dass in gleicher Weise wie bei der Enteignung eine Entschädigungssumme festzusetzen ist.

Da im Abs. 2 den Eigentümern solcher Grundstücke die Möglichkeit eingeräumt wird, gegen einzelne bestimmte Handlungen Einwendungen zu erheben, müssen die Grundeigentümer von den in Aussicht genommenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt werden, um überhaupt in die Lage zu kommen, ihre Recht geltend zu machen. Die bedingt aber, dass die Behörde vor Erlassung des Bescheides nach Abs. 1 den Grundeigentümern Parteiengehör gewährt. Wenn sich die Behörde über die geplanten Vorarbeiten nur nach Vorlage von entsprechenden Planunterlagen ein Bild machen kann, sind solche von der Straßenverwaltung vorlegen.

Der Ausschluss der Berufung soll unnötige – durch die Dauer eines Rechtsmittelverfahrens hervorgerufene – Behinderungen der Planungsarbeiten vermeiden.

Das Rechtsschutzinteresse des Grundeigentümers bleibt durch den Umstand, dass die Beeinträchtigungen nicht von Dauer sein sollten bzw. die Anrufung des Gerichts zur Neufestsetzung der Entschädigung gewahrt bleibt, in ausreichendem Ausmaß gewahrt.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 soll nur der Ersatz derjenigen Nachteile abgegolten werden, die der Grundeigentümer durch Maßnahmen erleidet, welche im Rahmen der erteilten Bewilligung liegen und im also „rechtmäßig“ zugefügt wurden. Über den Ersatz anderer Schäden, die einem Grundeigentümer im Zuge von Vorarbeiten unrechtmäßiger Weise zugefügt wurden, soll im ordentlichen Rechtsweg entschieden werden.

Solche Anträge sind, sofern sie eine Landesstraße betreffen, bei der Landesregierung, hinsichtlich der übrigen Straßen und Wege aber bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

#### Zu § 26:

Dieser Bestimmung folgt den diesbezüglichen Regelungen des Vorarlberger Straßengesetzes, LGBl. Nr. 8/1969, i.d.g.F. Neben der im Vordergrund stehenden Sicherung der Wegfreiheit für den Wandersport sollen hier auch Schutzmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft Aufnahme finden.

Im Abs. 1 soll für den Fall vorgesorgt werden, dass die Gemeinde oder ein hier in Betracht kommender Verein solch einen Weg weiter erhalten will, wenn der an dessen Erhaltung nicht oder nicht mehr interessierte Eigentümer zur Erhaltung dieses Weges nichts mehr unternehmen will. Derartige Maßnahmen muss der Eigentümer des Weges dulden, dafür braucht er dann nicht mehr für die Wegerhaltung aufzukommen.

Im Abs. 2 wird die Möglichkeit der Beschränkung des Gemeingebrauches von Wanderwegen geregelt, sofern es die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erfordert.

Abs. 3 räumt der Gemeinde die Möglichkeit ein, im öffentlichen Interesse Beschränkungen der Wegfreiheit zu verordnen. Da der hiefür in Betracht kommende Personenkreis meist ortsfremd ist, war die besondere Ersichtlichmachung solcher Beschränkungen festzulegen.

Grundstücke, die der forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, unterliegen dem Forstgesetz.

#### Zu § 27:

Dieser § ist dem § 17 des Bundesstraßengesetzes 1971 nachgebildet und enthält Bestimmungen über Enteignungszweck, Enteignungsgegenstand und Enteignungsumfang.

Es wird davon ausgegangen, dass die Enteignung von Liegenschaften, die dem Bundesheer zur Erfüllung seiner verfassungsgesetzlich festgelegten Aufgaben dienen, im Hinblick auf Art. 79 B-VG bzw. auf den Kompetenztatbestand „militärische Angelegenheiten“ (Srt. 10 Abs. 2 Z. 15 B-VG) zur Gänze einer Regelung durch den Landesgesetzgeber entzogen ist. Solche Liegenschaften sind somit auch von den Bestimmungen der §§ 28 ff. ausgenommen.

Die Enteignung soll sowohl für die Errichtung und Erhaltung von Straßen als auch für Umgestaltungen von Straßen zulässig sein. Unter dem Begriff „Umgestaltung“ ist sowohl die Umlegung von Teilen einer bestehenden Straße, als auch eine bloße Umgestaltung (Verbreiterung oder Begradigung einer bestehenden Straße, deren Trassenführung dieselbe bleibt) zu verstehen (siehe Bemerkungen zu § 6; vergleiche Koja „Zur Auslegung des § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971“, ZVR 1978, S 231 f).

Neben der Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten können auch obligatorische Rechte (vor allem Bestandsrechte) durch Enteignung in Anspruch genommen werden. Letzteres ist dann von Bedeutung, wenn der Straßenerhalter ein Grundstück erworben hat, an welchem noch obligatorische Rechte (z.B. Mietrecht mit Mietenschutz) bestehen.

#### Zu § 28:

Dieser enthält Bestimmungen über die Enteignungsentschädigung bzw. die Parteistellung im Enteignungsverfahren.

Abs. 1 soll die Schadloshaltung für die durch die Enteignung erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile im Sinne des § 1323 ABGB ohne Berücksichtigung des Wertes der besonderen Vorliebe und einer allfälligen Werterhöhung durch die beabsichtigte Straßenbaumaßnahme, wohl aber einer allfälligen Wertverminderung eines verbleibenden Restgrundstückes, welches bei nicht mehr zweckmäßiger Nutzung sogar zur Gänze auf Antrag einzulösen ist, regeln. Von der Schadloshaltung im Sinne des § 1323 ABGB ist jedoch jene des § 365 ABGB zu unterscheiden. Während letztere volle Genugtuung (auch für entgangenen Gewinn) bedeutet, orientiert sich erstere am erlittenen Schaden (positiver Schaden). Die Enteignungsentschädigung soll also nicht den enteignenden Eingriff ungeschehen machen, sondern den Betroffenen das Genommene vergüten sowie die durch hoheitliche Maßnahme bewirkte Eigentumseinschränkung ausgleichen. Sie ist also nicht, wie der Schadenersatz, an einer nur gedachten, fiktiven Vermögenslage, sondern nur am Wert des Weggenommenen orientiert (OGH 2 Ob 131/73). D.h.: Es ist nur der objektive Schaden zu ersetzen und nicht die subjektiven Nachteile (OGH 5 Ob 301, 302, 303/71; 5 Ob 280/71), also nicht etwa solche Nachteile, die sich aus dem Bau oder dem Betrieb der Straße ergeben (OGH 5 Ob 110/72).

Im Abs. 2 soll die Parteistellung geregelt werden bzw. wer als Enteigneter (Enteignungsgegner) anzusehen ist. Das ist bei Inanspruchnahme des Eigentums oder bei Einräumung dinglicher Rechte nur der Eigentümer und nicht auch ein allfälliger weiterer dinglich Berechtigter; bei Einschränkung oder Aufhebung dinglicher Rechte (z.B. Dienstbarkeiten) eines anderen ohne Inanspruchnahme des Eigentums derjenige, dem das dingliche Recht zusteht, also (nicht der Eigentümer, sondern) der dinglich Berechtigte; bei Einschränkung oder Aufhebung von obligatorischen Rechten nur (ohne Inanspruchnahme des Eigentums oder eines damit in Zusammenhang stehenden dinglichen Rechtes) der obligatorisch Berechtigte (vgl. VwGH v. 7.6.1977, Zahl: 63/75. – Wird also das Eigentum eines

Grundstückes in Anspruch genommen, an dem dingliche oder obligatorische Rechte haften, soll nur der Eigentümer Partei sein, nicht aber der dinglich bzw. obligatorisch Berechtigte. Für letztere ist bloß bei der Entschädigungsbemessung zu berücksichtigen, dass sie vom Enteigneten aus dieser zu befriedigen sind.

Im Abs. 3 soll einem sozialen Anliegen Rechnung getragen werden und dem Enteigneten eine Untergrenze der Entschädigung gesichert werden, falls eine künftige Wohnversorgung oder der seinen Unterhalt begründende Betrieb durch die Enteignung in Frage gestellt sind.

#### Zu § 29:

Dieser ist dem § 19 des Bundesstraßengesetzes 1971 nachgebildet und soll die Form des durch die Straßenverwaltung an die Straßenbehörde (das ist bei Anträgen, die eine Landesstraße betreffen, die Landesregierung, bei den übrigen Straßen und Wegen aber die Bezirksverwaltungsbehörde) zu richtenden Enteignungsantrages regeln. In den miteinzureichenden Plänen sind die bestehende sowie die künftige Grenze der Straße deutlich zu markieren und die zu enteignende Fläche in Farbe darzustellen. Ebenso sind die erforderlichen Kosten und die auf dem Grundstück bestehenden Objekte einzureichen. Im Verzeichnis der zu enteignenden Grundstücke sind die Namen und der Wohnort (volle Adressen) aller zu Enteignenden, der Gegenstand der Enteignung, die Grundstücksnummer, die Grundbuchsbezeichnung (Katastralgemeinde und Katasternummer), die Kulturart, das Gesamtflächenausmaß und insbesondere das Ausmaß der beanspruchten Flächen anzuführen. Die Verzeichnisse haben nur Angaben betreffend der zu enteignenden Grundstücke zu enthalten. Grundstücke, die in einem bestimmten Bauabschnitt zwar benötigt werden, aber nicht Gegenstand der Enteignung sind, sind in das Verzeichnis nicht aufzunehmen. Bei Enteignungen im Kreuzungsbereich einer die Enteignung betreffenden Straße mit einer Straße einer anderen Klasse (§ 4 Abs. 1) ist auch darzulegen, welcher Teil der zu enteignenden Straße zum Zwecke der geplanten Straße erforderlich ist. Dem Verzeichnis sind auch die in Betracht kommenden Grundbuchsauszüge anzuschließen.

#### Zu § 30:

Dieser entspricht dem § 20 des Bundesstraßengesetzes 1971 und enthält in den Abs. 1 und 2 Bestimmungen, wonach durch die Straßenbehörde – unter sinngemäßer Anwendung des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 (vor allem dessen §§ 11 bis 21) und unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung – über Notwendigkeit, Gegenstand und Umfang der Enteignung entschieden wird und dass dieser Enteignungsbescheid auch die Höhe der Entschädigung – aufgrund einer Schätzung von Sachverständigen unter Bedachtnahme der §§ 4 bis 8 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1953 – enthalten soll.

Da für die Inanspruchnahme von Waldgrund die Erteilung einer Rodungsbewilligung (§§ 17 ff Forstgesetz 1975) erforderlich ist, erscheint es zweckmäßig, schon im Enteignungsverfahren bei solchen Grundstücken den Kontakt mit der Forstbehörde herzustellen. Damit würde die Forstbehörde frühzeitig mit einem Projekt befasst werden und könnte allfällige Einwände aus forstlicher Sicht rechtzeitig bekannt geben; die Straßenverwaltung hingegen wäre

bei einem späteren Rodungsverfahren vor anderslautenden forsttechnischen Gutachten und dadurch bedingte Änderungen des Projektes sicher.

Abs. 3 soll regeln, dass ein Rechtsmittel im Verwaltungswege (Berufung gegen eine Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Anrufung des Verfassungsgerichtshofes oder Verwaltungsgerichtshofes gegen einen Bescheid der Landesregierung) nur wegen der Entscheidung der Straßenbehörde über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung, nicht aber gegen die im Verwaltungsweg zuerkannte Entschädigung zulässig sein soll. Weiters sollen diese Rechtsmittel (Berufung, Beschwerde) auch gegen die Entscheidung der Straßenbehörde über einen Antrag des Enteignungsgegners auf Einlösung des gesamten Grundstückes bei nicht mehr zweckmäßiger Nutzbarkeit des verbleibenden Restgrundstückes (§ 22 Abs. 1 letzter Satz) zulässig sein. Eine Berufung (Beschwerde) soll aber auch zulässig sein, wenn über die Entschädigung überhaupt nicht abgesprochen oder eine solche verweigert worden ist. Der Ausspruch über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung nach § 64 Abs. 2 AVG 1991 ist wegen Abs. 4 der vorliegenden Bestimmung nicht möglich, weil nach dieser Bestimmung der Vollzug des rechtskräftigen Enteignungsbescheides an die Zahlung bzw. den Erlag der Entschädigungssumme gebunden ist. D.h. es ist ausdrücklich die Rechtskraft als Voraussetzung für den Vollzug normiert. – Sofern eine Trassenverordnung (§ 6) nicht besteht (weil etwa das Grundeigentum weder für einen Neubau noch für eine Umlegung von Teilen einer Straße beansprucht wurde, sondern bloß für eine Straßenverbreiterung etc.) kann in der Berufung bzw. auch anlässlich einer Einwendung bei der Enteignungsverhandlung auch die Notwendigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Bauausführung, für die die zu enteignenden Grundstücke benötigt werden, bestritten werden. Sofern aber eine solche Trassenverordnung besteht, ist der Enteignungsgegner – die Gesetzmäßigkeit einer solchen Trassenverordnung vorausgesetzt – nicht in der Lage, die Gesetzmäßigkeit des Trassenverlaufes und – im Zusammenhang damit – die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Bauausführung des Projektes mit Erfolg zu bestreiten. Denn diese Trassenverordnung schließt zugleich auch die Entscheidung über die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Herstellung der Trasse in sich und die Enteignungsbehörde ist daher an die den Trassenverlauf bestimmende Verordnung gebunden. Es können also Vorbringen, die ausschließlich die Trassenführung betreffen, im Verwaltungsverfahren von der Enteignungsbehörde nicht berücksichtigt werden (VfGH v. 22.6.1979, B 476/76 u.a.; VwGH v. 14.11.1979, Zahl: 2639/76 u.a.). – Siehe auch Bemerkungen zu § 6. – Im Hinblick auf das Rechtsschutzinteresse des betroffenen Grundeigentümers wird nach Art. 139 Abs. 1 letzter Satz B-VG eine solche Trassenverordnung durch Individualantrag beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden können. Denn diese Verordnung ist dadurch für die Betroffenen als „unmittelbar wirksam“ anzusehen ist, da ihre enteignungsrechtlichen Vorwirkungen später (im Enteignungsverfahren) nicht mehr in Frage gestellt werden können (siehe Oberndorfer „Zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung behördlicher Planunterlagen“, ÖZW 1975/3, S 84).

Hinsichtlich des Teiles des Enteignungsbescheides, der die Entschädigungsfestsetzung beinhaltet, soll die Anrufung des Gerichtes binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides für den betroffenen Grundstückseigentümer begrenzt werden.

Im Abs. 4 soll geregelt werden, dass der Enteignungsbescheid erst nach Rechtskraft und erst nach Leistung bzw. Hinterlegung der Entschädigungssumme vollzogen werden kann.

Abs. 5 soll die sinngemäße Anwendung des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 für das gerichtliche Verfahren zu Neufestsetzung der Entschädigung ermöglichen.

#### Zu § 31:

Dieser § entspricht dem § 20a des Bundesstraßengesetzes 1971 und soll den Anspruch auf Rückübereignung eines Grundstückes an den Enteigneten auf Antrag, binnen drei Jahren nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides, sofern der Enteignungsgegenstand nicht für den Enteignungszweck verwendet wurde, regeln. Weiters soll dadurch die Rückerstattung des Entschädigungsbeitrages, der nicht höher sein darf, als der seinerzeit den Enteigneten geleistete Betrag, geregelt werden.

Abs. 4 soll die sinngemäße Anwendung des § 24 Abs. 3 zur Bestimmung des Rückersatzes der empfangenen Entschädigung regeln.

Der Abs. 5 soll die Verpflichtung zur Rückübereignung auf jene Fälle einschränken, in denen der Rückübereignungsberechtigte auf seinen Anspruch nicht ausdrücklich und rechtsverbindlich verzichtet hat. Diese Bestimmung bezweckt den Schutz des Interesses der Enteigneten auf Wiedererlangung des zwangsweise entzogenen Enteignungsgegenstandes und erscheint deshalb im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG geboten.

#### Zu § 32:

Dieser ist im Wesentlichen dem § 21 Bundesstraßengesetz 1971 nachgebildet und nur auf Landesstraßen (§ 4 Abs. 1 lit. a und b) anwendbar.

Abs. 1 soll den Abstand von Bauten, Einfriedungen und Anlagen jeglicher Art zu den Landesstraßen im Freilandgebiet regeln. Der Straßengrund selbst ist davon nicht betroffen. Einbauten etc. auf Straßengrund sind als Sondernutzungen zu beurteilen.

Die Art der Berechnung des Abstandes von 15 m von der Landesstraße ist in Abs. 3 geregelt. Sonderbestimmungen wurden für Zu- und Umbauten dahingehend getroffen, dass diese nur dann dem Bauverbot unterliegen, wenn durch derartige Vorhaben der Abstand des Baues zur Landesstraßengrundgrenze nach dessen Fertigstellung vermindert wird. Weiters wird darin die gesetzliche Verpflichtung der Behörde geregelt, bei Vorliegen der dort näher genannten Rücksichten Ausnahmen von diesem Bauverbot zu bewilligen. Unter „Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen“ werden Einwirkungen von dem Bauzustand der Straße, unter „Beeinträchtigungen des Straßenbildes“ solche, die den Lichtraum sowie den von Einbauten freizuhaltenden Raum beeinträchtigen, unter „Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung“ konkret geplante Maßnahmen des Straßenbaues (Planungsprojekte müssen bereits vorhanden sein), unter „Verkehrsrücksichten“ lediglich Beeinträchtigungen des Verkehrs durch Bauten bzw. sonstige Anlagen jeglicher Art zu verstehen sein. In letzterem Falle dürfte also nur geprüft werden, ob die Anlage als solche, nicht aber ob die Verwendung derselben Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit bringen wird. Da aber im Verfahren auch zu prüfen ist, ob durch die Ausnahmewilligung nicht Maßnahmen nach § 7 (Baugrundsätze) beeinträchtigt werden und im § 7 auch die Bedachtnahme auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs genannt ist, sind darüber hinaus auch die möglichen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch eine Verwendung

der Anlage zu beurteilen. Schließlich ist hierbei auch auf allfällige Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeit (dies ergibt sich ebenfalls aus § 7) und den Schutz des Nachbarn (§ 8) Bedacht zu nehmen. Der Straßenverwaltung kommt in derartigen Verfahren Parteistellung zu.

Auf Baulichkeiten und Anlagen von militärischer Besonderheit sind diese Bestimmungen nicht anzuwenden.

Der Abs. 2 soll regeln, dass ein Grundeigentümer, dem aus der Verweigerung einer Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 ein Schaden erwächst, daraus keinen Entschädigungsanspruch ableiten kann. Diese Regelung ist schon deshalb gerechtfertigt, weil die Behörde nach Abs. 1 zur Erteilung der Ausnahmegewilligung grundsätzlich nicht bloß ermächtigt, sondern – sofern die Voraussetzungen gegeben sind – gesetzlich verpflichtet ist und die öffentlichen Interessen, aus denen eine Ausnahmegewilligung versagt werden muss, hierbei das Einzelinteresse überwiegen.

Abs. 4 soll die Beseitigung eines den vorgenannten Bestimmungen widersprechenden Zustandes durch die Behörde auf Kosten des Betroffenen regeln. Dies soll dann zum Tragen kommen, wenn eine notwendige Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 nicht vorliegt (hier wird aber zu beurteilen sein, ob nicht eine Ausnahmegewilligung im Hinblick auf die genannten Rücksichten zumindest möglich wäre) oder aber eine solche aus den in Abs. 1 genannten Gründen zu versagen war.

#### Zu § 33:

Die Regelung, die nicht für Güterwege gilt, soll der Behörde die Möglichkeit einräumen, auf Antrag der Straßenverwaltung die Anordnung zu treffen, dass ein an die Straße angrenzender Wald in einer Breite von 4 m beiderseits der Straße ohne Anspruch auf Entschädigung geschlägert, ausgelichtet oder in einer bestimmten Art bewirtschaftet wird. Dies aber nur dann, wenn dies aus Rücksicht auf den Bestand der Straße bzw. deren Erhaltung unbedingt erforderlich ist. Ein Anspruch auf Entschädigung ist nicht vorgesehen, weil die hier genannten öffentlichen Interessen die aus der Waldwirtschaft sich ergebenden privatwirtschaftlichen Interessen überwiegen.

#### Zu § 34:

Im Abs. 1 wird das Verbot der Wasserableitung jeglicher Art durch die Nachbarn auf die Straße festgelegt. Unter „Ableitung“ soll wie eine zielgerichtete Tätigkeit verstanden werden, die auf eine Veränderung des natürlichen Wasserablaufes bzw. deren natürliche Abflussverhältnisse hinzielt, mag es sich dabei um bauliche Maßnahmen oder um bloße Erdbewegungen handeln.

Unter einem „Anrainer“ versteht man einen Grenznachbarn, d.h., jemanden, dessen Grundstück direkt an das Straßengrundstück angrenzt; der Begriff „Nachbar“ geht räumlich darüber hinaus, und umfasst auch Grundstückseigentümer, deren Grundstücke eine räumliche Nähe zur Straße aufweisen.

Die Straßenverwaltung kann Ausnahmen zustimmen, muss dabei aber berücksichtigen, dass z.B. gefrierendes Wasser ein Sicherheitsrisiko darstellt, das zur Wegehalterhaftung führen könnte.

Hingegen sollen die Nachbarn (nach Abs. 2) den freien – also nicht den künstlich durch Menschenhand herbeigeführten oder gesammelten Abfluss des Wassers auf ihren Grund entschädigungslos dulden. Für die übrigen Duldungsverpflichtungen besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Eine Duldungsverpflichtung für die Übernahme gesammelter Regenwässer z.B. auch durch eine „Dammwirkung“ der Straße, besteht allerdings nicht. Solche Einwirkungen sind somit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 oder gemäß zivilrechtlichen Bestimmungen (§ 364 ABGB) unzulässig.

Abs. 3 soll der Vorsorge für einen klaglosen Verkehrsablauf, auch während der Wintermonate, dienen. Diese Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung und Sicherung des Verkehrs und werden im öffentlichen Interesse getroffen, deshalb ist es für die betroffenen Grundeigentümer durchaus zumutbar, sie entschädigungslos zu dulden. Wohl aber sind Schäden, die als Folge derartiger Vorkehrungen entstehen, gesondert zu vergüten.

Abs. 5 soll verhindern, dass die Straßen beim Pflügen verschmutzt oder beschädigt oder nach starken Regenfällen überschwemmt werden.

Abs. 6 hat zum Inhalt, dass die Eigentümer von benachbarten Grundstücken, die beim Bau der Straße ausgehenden Immissionen (das sind im Sinne des § 364 Abs. 2 ABGB Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gas, Wärme, Geruch, Erschütterungen udgl.) nicht untersagen können bzw. dass der Nachbar nur dann Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Straßenverwaltung hat, wenn die ortsübliche Benützung des Nachbargrundstückes beeinträchtigt wird und wenn Organe der Straßenverwaltung an dieser Beeinträchtigung ein Verschulden trifft, oder soweit es sich um Sachschäden an Bauwerken oder um dauernde erhebliche Beeinträchtigung einer rechtmäßigen Nutzung des Grundwassers oder Quellwassers handelt. Damit zeigt sich der Abs. 5 als *lex specialis* zu den Bestimmungen des § 364 Abs. 2 und § 364 a des ABGB. Der Anspruch aus der letztgenannten Bestimmung geht nie auf Untersagung der Beeinträchtigung, sondern auf Ersatz des zugefügten Schadens (Erfolgshaftung, die kein rechtswidriges Verhalten voraussetzt). Nach vorliegendem Abs. 5 ist die Rechtsnatur des Ersatzanspruches auf einen Schadenersatzanspruch bei Verschulden eingeschränkt. Diese Einschränkungen erscheinen aber im Interesse der Allgemeinheit an einem möglichst raschen, wirtschaftlichen und kostensparenden Straßenbau gerechtfertigt. – Weiters wird ein Verschulden der Organe der Straßenverwaltung dort in Frage kommen können, wo sie die Aufsicht über die Bauführung (auch von Straßenbauunternehmungen) selbst vornehmen und diese vorsätzlich oder grob fahrlässig vernachlässigen, nicht aber dort, wo der Straßenbauauftrag gänzlich von Baufirmen durchgeführt wird (siehe hiezu auch Gammerith „Das Bundesstraßengesetz 1971“ ZVR 1973, S. 3.).

#### Zu § 35:

Der Anschluss öffentlicher wie nicht öffentlicher Straßen (einschließlich Grundstückszufahrten) an andere öffentliche Straßen bedarf aus dem Blickwinkel straßenbaulicher und verkehrstechnischer Notwendigkeiten und der Gewährleistung der Benützbarkeit der Straße ebenfalls einer Regelung. Zunächst hat die zuständige Straßenverwaltung die genannten Interessen

wahrzunehmen. Erst nach Verweigerung der privatrechtlichen Zustimmung soll im behördlichen Verfahren geklärt werden, inwieweit der gewünschte Anschluss eine Beeinträchtigung der Benützbarkeit darstellt.

#### Zu § 36:

Diese Bestimmung ist im Wesentlichen § 27 Bundesstraßengesetz 1971 nachgebildet, welcher aufgrund der Übernahme der ehemaligen Bundesstraßen übernommen werden soll.

#### Zu § 37:

Im Abs. 1 (1. Satz) soll der Gemeingebrauch, in den folgenden Sätzen der an die Zustimmung der Straßenverwaltung gebundene Sondergebrauch (Sondernutzung) an Straßen geregelt werden. Da eine solche Zustimmung der Straßenverwaltung nur versagt werden kann, wenn durch die Sondernutzung Schäden an der Straße oder Erschwerungen von Bauvorhaben an dieser Straße zu befürchten sind, ist die Straßenverwaltung in allen anderen Fällen grundsätzlich zur Erteilung der Zustimmung (zum Abschluss eines sogenannten „Gestattungsvertrages“) gesetzlich verpflichtet (vgl. VfGH Slg. 7078/73 und OGH vom 16.9.1971, 1 Ob 227/71). Außerdem kann die Straßenverwaltung eine Abänderung der hergestellten Einrichtungen aus Gründen einer baulichen Umgestaltung einer Straße oder aus Verkehrsrücksichten ohne Entschädigung verlangen, wenn dies nicht den Bedingungen der Zustimmung (des Gestattungsvertrages) widerspricht. – Bestehende Benützungrechte, welche schon vor Öffentlicherklärung der in Betracht kommenden Straße begründet wurden, bleiben aufrecht.

Die Haltestellen setzt die Kraftfahrlinienbehörde nach Anhörung der Straßenverwaltung fest. Letztere kann jedoch eine Ausgestaltung der Haltestellen vom Ersatz der Kosten abhängig machen. Dem Inhaber einer Kraftfahrlinienkonzession wird eine Kostenbeteiligung in der Praxis dann nicht vorgeschrieben werden können, wenn die Errichtung der Haltestelle im dringenden öffentlichen Interesse für eine größere Anzahl von Benützern geboten erscheint.

#### Zu § 38:

Hier wird die Zuständigkeit der Straßenbehörden geregelt, wobei für Landesstraßen die Landesregierung und für die übrigen Straßen grundsätzlich die Gemeindebehörden als Straßenbehörden festgesetzt werden.

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind im Hinblick auf § 26 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 lediglich für die Handhabung des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. zur Entscheidung über Anträge der Gemeinden zur Genehmigung von Vorarbeiten für Straßenarbeiten sowie für Enteignungsverfahren im Bezug auf Verkehrsflächen der Gemeinde berufen, zumal die Enteignung für diese Verkehrsflächen nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt (VfGH Slg. 5409, Slg. 5807).

Die Zuständigkeit des Gemeinderates für die Erlassung von Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 5 ist gegeben, weil der Gemeinderat gemäß § 25 Abs. 1

GemO das beschließende Organ der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich ist. Darüberhinaus kommt dem Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 1 GemO die Funktion der Berufungsbehörde und der Oberbehörde zu.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Gemeindeorgane für Güterwege kann nicht übersehen werden, dass der Bau von solchen Wegen in den letzten Jahren – bedingt durch die Umstellung der landwirtschaftlichen Betriebe auf rationelle und marktorientierte Wirtschaft – nicht mehr nur dem Anschluss einzelner Gehöfte an das öffentliche Straßennetz, sondern auch der Schaffung von Verkehrsbedingungen zwischen einzelnen Ortschaften und damit unter Umständen der Erschließung größerer ländlicher Gebiete dient. Hier können im Hinblick auf die Abgrenzung im Sinne des Art. 118 B-VG Fragen dahingehend entstehen, ob einzelne öffentliche Güterwege immer den Verkehrsflächen der Gemeinde (Art. 118 Abs. 3 Z 4 B-VG) zugezählt werden können. – Nun sind aber (siehe VfGH Slg. 6196, Slg. 6208, Slg. 6770) im Hinblick auf den Zweck der Regelung im Rahmen der Umschreibung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde unter „Verkehrsflächen der Gemeinde“ im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z. 4 B-VG jene Straßen, Wege etc. zu verstehen, die ü b e r w i e g e n d nur für den lokalen Verkehr von Bedeutung sind. Dieser lokale Verkehr muss nicht auf das Gemeindegebiet beschränkt sein. Er bleibt, auch wenn er über die Gemeindegrenze führt, ein Lokalverkehr, wenn er überwiegend den Interessen der einzelnen Gemeinden – nicht überwiegend übergeordneten Interessen – dient. Im Hinblick darauf erscheint es zweifelsfrei, dass auch die vorgeschriebenen öffentlichen Güterwege in erster Linie, das heißt überwiegend, lokalen Interessen dienen und somit die Zuständigkeit der Gemeindeorgane im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches gegeben erscheint. Sofern in einzelnen Fällen ein öffentlicher Güterweg eine Verbindung zwischen Ortschaften herstellt, so ist dies als nicht überwiegend übergeordneten Interessen dienend anzusehen.

#### Zu § 39:

Dieser enthält die Bestimmung über die Straßenverwaltungen bzw. deren Aufgabenbereich und Organisation.

Abs. 3 bestimmt, dass die jeweilige Straßenverwaltung in den dort bezeichneten Angelegenheiten Parteistellung im Sinne des § 8 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 genießt.

#### Zu § 40:

Hier wird im Sinne des Art. 118 Abs. 2 BVG der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde bezeichnet.

#### Zu § 41:

Hier wird ausgesprochen, welche Tatbestände und Handlungen, die diesem Gesetz zuwiderlaufen, strafbar sind. Als Strafbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen.

Berufungsbehörde ist gemäß § 51 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 der Unabhängige Verwaltungssenat Burgenland.

#### Zu § 42:

Nach Abs. 1 sollen bestehende Bescheide, Verordnungen, Sondernutzungsberechtigungen und sonstige Zustimmungen weiterhin aufrecht bleiben. Sowohl das Straßenverwaltungsgesetz für das Burgenland 1927 als auch das Bundesstraßengesetz 1921 und das Bundesstraßengesetz 1971 enthalten inhaltlich gleichgelagerte Bestimmungen, sodass nicht zu erwarten, dass Bewilligungen bestehen bleiben, welche den Bestimmungen dieses Entwurfes nicht entsprechen könnten.

Betreffend Wegeinmündungen enthält das Bundesstraßengesetz 1921 § 23 lediglich Bestimmungen über Wegeinmündungen in Landesstraßen, die über Straßengräben führen. Das Straßenverwaltungsgesetz für das Burgenland 1927 enthält in § 47 nur sehr allgemeine Regelungen zu diesem Thema. In der Praxis war es aber dennoch so, dass die Straßenverwaltung dem Anschluss ausdrücklich zugestimmt hat oder ihn zumindest über weite Zeitabschnitte geduldet hat, was einer konkludenten Zustimmung gleichkommt. Bereits erteilte Zustimmungen für Anschlüsse oder Wegeinbindungen sollen aufrecht bleiben; ändert sich allerdings Art oder Ausmaß der Benützung, kann die Straßenverwaltung einen Antrag gemäß § 35 Abs. 2 stellen.

Für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fertiggestellte Gehsteige, Gehwege sowie Parkplätze gilt die Kostenbeitragsverpflichtung gemäß § 12 Abs. 2 lit. b nicht.

Die Absätze 3 und 4 des Entwurfes sollen das rechtliche Schicksal der derzeit noch bestehenden ca. 25 Eisenbahnzufahrtsstraßen, deren Gesamtkilometeranzahl ca. 8 km beträgt, regeln. Für diese sollen hinsichtlich der Finanzierung die bisher geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden sein, wonach 2/3 das Land und 1/3 das Eisenbahnunternehmen zu tragen hat.

Abs. 5 ist zu erlassen, um zu verhindern, dass die Verhandlungen über diesen Entwurf sich verzögern, weil über einen neuen Straßenkatalog kein Einvernehmen hergestellt werden kann. Dieser Entwurf enthält neue rechtliche Bestimmungen für die Errichtung und Erhaltung von Straßen; diese rechtlichen Bestimmungen können in Kraft treten, unabhängig davon, ob es bei der Zuordnung der einzelnen Straßen zu einer Gemeinde oder zum Land zu einer Änderung kommt oder nicht.

Abs. 6 soll gewährleisten, dass Enteignungsverfahren, die aufgrund des Bundesstraßengesetzes 1971 begonnen wurden, nach diesem Gesetz fortgeführt werden können und die Verfahren neu zu beginnen sind. Dies erscheint insofern gerechtfertigt, als die Enteignungsbestimmungen dem Bundesstraßengesetz 1971 angeglichen wurden.

Abs. 7 soll verhindern, dass bereits gültige Trassenverordnungen gemäß § 4 Bundesstraßengesetz ihre Rechtswirksamkeit verlieren, noch bevor die Straße fertiggestellt oder allenfalls erforderlich Enteignungsverfahren abgeschlossen sind.

Wenngleich dieser Entwurf EU-Recht kaum berührt (ausgenommen Bauprodukterichtlinie) wird der Entwurf einem entsprechenden Informationsverfahren im Sinne der einschlägigen EU-Richtlinien unterzogen.

#### Zu § 43:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sollte wegen der hier getroffenen Regelung einer umfangreichen und schwierigen Materie erst nach einem entsprechenden, zwischen Kundmachung und Wirksamkeitsbeginn liegenden, Zeitraum festgesetzt werden.

Durch das Außerkrafttreten der in Abs. 2 genannten Rechtsvorschriften wird ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit beseitigt und der Rechtsbereinigung Rechnung getragen.

# K O S T E N T R A G U N G

## Vergleich der bestehenden Regelungen mit dem Entwurf zum Burgenländischen Straßengesetz

(Stand: 14.4.2005)

ANLAGE	EHEMALIGE BUNDESSTRASSEN		LANDESSTRASSEN L		ENTWURF STRASSENGESETZ	
	Landesstraßenverwaltung	Gemeinde	Landesstraßenverwaltung	Gemeinde	Landesstraßenverwaltung	Gemeinde
<b>ORTSGEBIET</b>						
Fahrstreifen auf Hauptfahrbahn	4 durchgehende Fahrstreifen + Abbiegestreifen sowie verkehrstechn. erf. Fahrstreifen	darüber hinausgehende Fahrstreifen	durchgehende Fahrstreifen, Abbiegestreifen	Mehrleistungen, die verkehrstechnisch nicht erforderlich sind	Fahrstreifen der Hauptfahrbahn in verkehrstechnisch notwendiger Breite und Ausmaß (§ 12 (1) lit. a)	darüber hinausgehende Fahrstreifen (§ 12 (2) lit. a)
Mehrzweckstreifen	zur Gänze		zur Gänze		Unterbau + Oberbau bis zum Planum der ungeb. TS (§12 (1) lit. f)	Oberbau ab Planum (§ 12 (2) lit. b)
Radfahrstreifen	zur Gänze		Errichtung zur Hälfte, Erhaltung	Errichtung zur Hälfte	Unterbau + Oberbau bis zum Planum der ungeb. TS (§12 (1) lit. f)	Oberbau ab Planum (§ 12 (2) lit. b)
Kunstabauten	entsprechend der Fahrstreifen		entsprechend der Fahrstreifen		entsprechend der Fahrstreifen (§ 12 (1) lit. a)	darüber hinausgehend (§ 12 (2) lit. a)

Randsteine	2 durchgehende Randsteine	jeder weitere Randstein	2 durchgehende Randsteine	jeder weitere Randstein	je ein durchgehender Randstein beiderseits der Fahrbahn (§ 12 (1) lit. b)	jeder weitere Randstein (§ 12 (2) lit. a)
Fahrbahnteiler	Errichtung und bauliche Erhaltung		Errichtung und bauliche Erhaltung		Fahrbahnteiler (§ 12 (1) lit. c)	
Nebenfahrbahn		Nebenfahrbahn		Nebenfahrbahn		Nebenfahrbahnen (§ 12 (2) lit. c)
Grünstreifen und Bepflanzungen im Straßenraum	Errichtung	Mehrkosten für größere Bäume, Erhaltung	Hälfte der Errichtungskosten	Hälfte der Errichtungskosten, Erhaltung	Errichtung, wenn zur Verbesserung der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs (§ 12 (1) lit. d)	Erhaltung und Pflege (§ 12 (6))
Parkplätze		Errichtung und Erhaltung	Kostenbeteiligung nach der „7m-Regel“	restliche Kosten, Erhaltung		Errichtung und Erhaltung (§ 12 (2) lit. d und (6))
Bushaltestellen im Zuge von Straßenbaumaßnahmen	Busbucht, Randstein	Wartehütte	Busbucht, Randstein	Wartehütte	Busbucht (§ 12 (1) lit. e)	
Fahrgastaufstellfläche	Errichtung	Erhaltung	Errichtung	Erhaltung	Unterbau und Oberbau der Fahrgastaufstellfläche bis zum Planum der ungeb. TS (§ 12 (1) lit. f)	Oberbau Fahrgastaufstellfläche ab Planum, Erhaltung (§ 12 (1) lit. b und (6))
Bushaltestellen in sonstigen Fällen	Kostenbeteiligung bis max. 1/3	restliche Kosten	Kostenbeteiligung bis max. 1/3	restliche Kosten	<i>gesonderte Regelung in § 37 (3)</i>	

Gehsteige, Gehwege	bei Straßenumbauten Anpassung in erforderlichem Umfang	in den sonstigen Fällen	Unterbau bei Gehsteig-Neuerrichtung bzw. bei Anpassung zufolge Straßenumbau	Asphalt- oder Pflasterdecke	Unterbau + Oberbau bis zum Planum der ungeb. TS (§12 (1) lit. f)	Oberbau ab Planum, Erhaltung (§ 12 (2) lit. b und (6))
Hauszufahrtsbereich	dieselbe Regelung wie bei Gehsteigen und Gehwegen					
Radwege	bis zu einer Fahrbahnbreite von 2,5 m	Mehrbreiten, Erhaltung	Unterbau	Decke, Erhaltung	Unterbau + Oberbau bis zum Planum der ungeb. TS (§12 (1) lit. f)	Oberbau ab Planum, Erhaltung (§ 12 (2) lit. b und (6))
Geh- und Radwege	Errichtung zur Hälfte	Errichtung zur Hälfte, Erhaltung	Unterbau	Decke, Erhaltung	Unterbau + Oberbau bis zum Planum der ungeb. TS (§12 (1) lit. f)	Oberbau ab Planum (§ 12 (2) lit. b)
Über- und Unterführung für Fußgänger und Radfahrer	bei Neubau finanzieller Beitrag bis zu 50% nach Maßgabe erzielbarer Vorteile für den Verkehr – Anpassungen im Zuge von Straßenumbauten zur Gänze	grundsätzlich Bau und Erhaltung			bei Neubau finanzieller Beitrag bis zu 50% nach Maßgabe erzielbarer Vorteile für den Verkehr – bei Anpassungen im Zuge von Straßenumbauten zur Gänze (§ 12 (5))	grundsätzlich Bau und Erhaltung (§ 12 (2) lit e und (6))
Straßenbeleuchtungsanlage	Errichtung bei Bremsinsel, Schutzweg und Fußgänger-	Errichtung generell Gemeinde,		Errichtung, Betrieb und Erhaltung	Errichtung von Anlagen zur Beleuchtung von	Errichtung, Betrieb und Erhaltung grundsätzlich

	gerquerungsstelle, bei Kreisverkehr, größerem Kreuzungsumbau	Betrieb und Erhaltung immer			Schutzwegen o.a. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (§12 (2) lit. f)	(§ 12 (2) lit. f und (6))
Wasserab- leitungsanlage	großes Kanalbenützungspauschale bei Kanalerichtung d. Gemeinde, sonst kleines Pauschale	Kanalerhaltung g		Errichtung und Erhaltung Längskanal	Errichtung und Erhaltung der Anlagen vom Einlauf bis zur Einleitung in den Längskanal, Entrichtung einer Entschädigung an die Gemeinde für die Benützung (§ 12 (1) lit. g und (3))	Längskanal ist ausreichend dimensioniert und funktionstüchtig von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen (§ 12 (3))
Anpassung Einläufe und Schachtdeckel bei Straßenumbau	Anpassung Einläufe	Anpassung Schachtdeckel l	Anpassung Einläufe und Schachtdeckel		Anpassung Einläufe und Schachtdeckel (§ 12 (1) lit. g)	

**ALLGEMEINE REGELUNGEN**

Straßen allgemein	Errichtung und Erhaltung		Errichtung und Erhaltung		Errichtung und Erhaltung (§ 11 (1))	
aufwendigerer Bau zufolge Dritter		Mehrkosten				Mehrkosten (§ 14)
straßenbegleitende Gehsteige, Gehwege im	Errichtung aus Verkehrssicherheitsgründen	Erhaltung	Unterbau, wenn Gehweg aus Verkehrssicherheits	Decke		Asphaltierung (§ 11 (2))

Freiland			-gründen notwendig			
straßenbegleitende Radwege im Freiland	bis zu einer Obergrenze, Asphaltierung eines bestehenden Parallelweges bis zu 2,5 m Breite	Erhaltung		Errichtung und Erhaltung		Asphaltierung (§ 11 (2))
Radwege abseits der Straße	Errichtung zu 1/3 aus Verkehrssicherheitsgründen	Errichtung zu 2/3, Erhaltung		Errichtung und Erhaltung		Errichtung und Erhaltung
Beleuchtung von Bremsinseln	Errichtung	Betrieb und Erhaltung		Errichtung, Betrieb und Erhaltung		Errichtung, Betrieb und Erhaltung (§ 11 (3))
unterbrochene Wegbeziehungen durch Straßenbau	erforderliche Ersatzmaßnahmen				erforderliche Ersatzmaßnahmen (§ 16 (1))	
Parallelstraßen und -wege, Sammelanschlüsse	Errichtung, wenn Erleichterung des Durchzugsverkehrs	Erhaltung	Errichtung geschottert	Asphaltierung, Erhaltung	Errichtung (ohne Asphaltierung), wenn Erleichterung und Förderung des Durchzugsverkehrs (§ 17)	Asphaltierung (§ 11 (2)), Erhaltung (§ 17)
Anschlüsse von Straßen und Wegen, Zufahrten		Errichtung und Erhaltung		Errichtung und Erhaltung		Errichtung und Erhaltung (§ 35 (1))
Winterdienst					grundsätzlich (§ 11)	Abfuhr des von der Fahrbahn entfernten Schnees (§ 12 (7))